



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

6. Jahrgang	Halle (Saale), den 16. Juni 2009	Nummer 7
-------------	----------------------------------	----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

##### 1. Verordnungen

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ 176

##### 2. Rundverfügungen

##### 3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten; Zulassungen und Erlaubnisse für Buchmacher 190

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Auflösung des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte 190

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA; Aufstufungsbegehren der Gemeinde Beuster (Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)), **Landkreis Stendal** 190

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Um- und Ausbau der Landesstraße L 123 vom Netzknoten 4042 015, Station 1.317 bis Netzknoten 4042 012, Station 0.471 und der Landesstraße L 126 vom Netzknoten 4142 003, Station 2.491 bis Netzknoten 4042 017, Station 0.645 im Bereich der Ortsdurchfahrt Zahna“, Stadt Zahna, **Landkreis Wittenberg** 191

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. §§ 3a und 3c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ausbau der Landesstraße L 72 vom Knoten

- Sandersleben bis zum Knoten B 6 von Bau-km 1+000 bis Bau-km 6+045“, Stadt Sandersleben im **Landkreis Mansfeld-Südharz** und Knoten B 6, südlich Schackenthal im **Salzlandkreis** 191

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Um- und Ausbau der Landesstraße L 138 im Bereich der Brücken über den Schachtgraben (Bauwerk 0080) und das Spittelwasser (Bauwerk 0070) im Zuge der Ortsdurchfahrt Jeßnitz (Anhalt)“, **Stadt Jeßnitz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 191

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Total Deutschland GmbH Berlin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Kapazität von 15 t in **06794 Köckern, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 192

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Total Deutschland GmbH Berlin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Kapazität von 15 t in **06794 Köckern, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 192

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,

- Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Total Deutschland GmbH Berlin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Kapazität von 15 t in **39343 Groß Santerleben, Landkreis Börde** 193
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Total Deutschland GmbH Berlin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Kapazität von 15 t in **39343 Groß Santerleben, Landkreis Börde** 193
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Petraluxe GmbH in 06449 Aschersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in **06449 Aschersleben, Salzlandkreis** 194
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Erhard Kreimeike aus 38456 Brome auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,005 MW in **38486 Brome, Altmarkkreis Salzwedel** 195
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der LBR Logistik Beratung Rohstoffe GmbH in 06242 Braunsbedra, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen in **06242 Braunsbedra, Landkreis Saalekreis** 195
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Schweinehaltung Düben GmbH & Co.KG in 06869 Düben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen in **06869 Düben, Landkreis Wittenberg** 196
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der GDF SUEZ Gaskraftwerke Mitteldeutschland GmbH & Co. KG in 10117 Berlin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage zur Stromerzeugung in **39240 Calbe, Landkreis Salzlandkreis** 196
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel mit 165.120 Hennenplätzen (Legehennen) in **06279 Farnstädt, Saalekreis** 197
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der envia THERM GmbH in 06112 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Kraftwerksanlage Wolfen in **06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 198
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der envia THERM GmbH in 06112 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer stationären Kesselanlage in **06729 Elsteraue, OT Altröglitz, Landkreis Burgenlandkreis** 198
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Neckermann Renewables Wittenberg GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel in



# SACHSEN-ANHALT

---

Landesverwaltungsamt

**06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis  
Wittenberg**

199

<p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma GUARDIAN Flachglas GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flachglas, Gemarkung <b>Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b> 200</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Regtec Regenerative Technologie GmbH in 06618 Naumburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage, einschließlich Biogaserzeugungsanlage in <b>06618 Naumburg, Burgenlandkreis</b> 200</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Zimmermann Entsorgung GmbH &amp; Co. KG in 39279, Ladeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen Abfallstoffen in <b>06803, Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b> 200</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anlage zur Phosphorfällung im Bereich der Schlammbehandlung, die Erweiterung der Rechenanlage, die Anlage für eine externe Kohlenstoffquelle; die Optimierung der Vorklärung und die Erweiterung der Kaskadenbelebungsanlage im Bereich des Klärwerkes Magdeburg/Gerwisch 201</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p><b>B. Untere Landesbehörden</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstungen in der <b>Gemarkung Karith, Landkreis Jerichower Land</b>) 202</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-</p>	<p>keitsprüfung (Erstaufforstung in der <b>Gemarkung Calvörde, Landkreis Börde</b>) 202</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der <b>Gemarkung Groß Ammensleben, Landkreis Börde</b>) 202</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der <b>Gemarkung Gernrode, Landkreis Harz</b>) 202</p> <p>2. Sonstiges</p> <p><b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b></p> <p>1. Landkreise</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg; Genehmigungsbescheid an die Stadt Naumburg vom 3. Juni 2009 203</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg; Genehmigungsbescheid an die Stadt Naumburg vom 3. Juni 2009 205</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Prießnitz in die Stadt Naumburg; Genehmigungsbescheid an die Stadt Naumburg vom 3. Juni 2009 206</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg; Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Crölpa-Löbschütz vom 3. Juni 2009 208</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg; Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Janisroda vom 3. Juni 2009 210</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Prießnitz in die Stadt Naumburg; Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Prießnitz vom 3. Juni 2009 212</p> <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Crölpa-Löbschütz</li> <li>- Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Janisroda</li> <li>- Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Prießnitz</li> </ul> <p>2. Kreisfreie Städte</p>
--	--



# SACHSEN-ANHALT

---

Landesverwaltungsamt

3. Kreisangehörige Gemeinden

**D. Sonstige Dienststellen**

- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 7. Juni 2009 213
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen am 7. Juni 2009 215
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Europawahl 2009; Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren 216
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009; Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren 217
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2 für das Gewerbegebiet der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf 218
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg II“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben 219
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 12 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg I“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben 219
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 22 der Innenentwicklung für das Vorhaben im Bereich „Helldamm 9“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben 220
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 1. Änderung des Bebau-

- ungsplanes für das Wohngebiet „Am Thie I“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf 220
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 20.05.2009-H/233-31030/16/09 220
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 18.05.2009-H/233-31030/18/09 221
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 18.05.2009-H/233-31020/17/09 221
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 27.5.2009 - H/233-31030/14/09 222
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 02.06.2009 - H/233-31030/19/09 222
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Sondersitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 222
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 223
- . Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 226

**A. Landesverwaltungsamt**

**Verordnung  
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt  
über das Naturschutzgebiet  
„Aland-Elbe-Niederung“**

Auf der Grundlage der §§ 29, 31, 40, 44 Absatz 3, 62 und 65 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA, S. 454), zuletzt geändert durch § 3 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 801), wird unter Einhaltung des Verfahrens nach den §§ 29 und 39 des NatSchG LSA verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Aulosen, Beuster, Geestgottberg, Groß Garz-Wanzer, Krüden, Losenrade, Neukirchen (Altmark), Pollitz, Schönberg, Seehausen (Altmark), Wahrenberg, Wanzer und Wendemark im Landkreis Stendal wird mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Aland-Elbe-Niederung“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 6.009 ha.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Vogelschutzgebiet (EU SPA) „Aland-Elbe-Niederung“ (DE 2935-401, SPA0006) sowie die FFH-Gebiete „Elbaue Beuster-Wahrenberg“ (DE 3036-301, FFH0008) und „Aland-Elbe-Niederung nördlich Seehausen“ (DE 2935-301, FFH0007). Darüber

hinaus ist es Teilbereich des international bedeutsamen Feuchtgebietes nach der RAMSAR-Konvention (Internationales Abkommen zum Schutz von Feuchtgebieten) „Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow“ (FIB0003LSA) sowie Bestandteil des Biosphärenreservates „Mittel-elbe“ (BR0001LSA). Diese Verordnung trifft insbesondere Regelungen zum Schutz und zur Sicherung der Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich der vorkommenden Arten und der Arten nach den Anhängen II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL) einschließlich ihrer Habitate i. S. des § 44 NatSchG LSA.

## § 2

### Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in Karten:
1. im Maßstab 1 : 100.000 (Anlagen a und b, veröffentlicht),
  2. im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 (nicht veröffentlicht)
- dargestellt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der auf der Karte dargestellten dem Schutzgebiet zugewandten Seite der Grenzlinie. Die Ortschaft Werder ist entsprechend der Kartendarstellung aus dem NSG ausgegrenzt. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt der Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000.
- (3) Die in den §§ 2, 4, 6, 7, 8, 9 und 12 genannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (4) Je eine Ausfertigung des Kartensatzes im Maßstab 1 : 10.000 wird beim Landesverwaltungsamt – obere Naturschutzbehörde in Halle, im Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt bei der Fachbehörde für Naturschutz, beim Landkreis Stendal – untere Naturschutzbehörde in Stendal sowie in der Verwaltungsgemeinschaft „Seehausen (Altmark)“ in Seehausen (Altmark) aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

## § 3

### Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ als Bestandteil des „Natura 2000-Netzes“ liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Elbtal-Niederung“. Es befindet sich im Norden Sachsen-Anhalts und beginnt an der Landesgrenze zu Niedersachsen südöstlich Schnackenburg etwa bei Elb-Kilometer 473. Anschließend teilt sich das Gebiet analog des Verlaufs von Elbe und Aland auf und endet elb-aufwärts bei Neu-Goldbeck / Werben ungefähr bei Elb-Kilometer 431 bzw. nordöstlich der Stadt Seehausen bei der Einmündung des östlichen Deichverteidigungsweges auf die L 2. Die naturnahe Flusslandschaft mit Grünlandkomplexen mittlerer und feuchter Standorte sowie Weich- und Hartholzauenresten ist Lebensraum für zahlreiche an Feuchtgebiete gebundene Tier- und Pflanzenarten. Die ausgedehnten Wiesen und Auwaldreste wer-

den durch das Elbehochwasser, durch Qualmwasser sowie durch den Wasserrückstau der Elbe bzw. des Alands beeinflusst. Das Gebiet ist daher durch eine Vielzahl von Altwässern, Flutrinnen und nas-sen Senken mit Verlandungs- und Röhrichtzonen geprägt. Des Weiteren bestimmen vereinzelte Bin-nendünen, Weidengebüsche und Einzelbäume das Bild der Landschaft. Diese strukturreiche Stromtal-aaue der unteren Mittel-elbe und des südlichen Nebenflusses Aland ist Teilbereich eines international bedeutsamen Feuchtgebietes nach RAMSAR-Konvention und somit Reservat für verschiedenste Brutvögel sowie rastende und durchziehende Vö-gel, insbesondere Wat- und Wasservögel. Das Ge-biet ist aufgrund seiner Naturausstattung ein wich-tiger Bestandteil des Biosphärenreservates „Mittel-elbe“. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes er-folgt insbesondere zur Erhaltung, Wiederherstel-lung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten.

- (2) Der gebietspezifische Schutzzweck besteht ins-besondere in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
1. der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten nach der Vogel-schutzrichtlinie (VSch-RL),
  2. der für Elbe und Aland typischen Ge-wässerdynamik, die Vorlandüber-schwemmungen beinhaltet, sowie der durch die Hydrodynamik bedingten Ero-sions- und Sedimentationsprozesse mit unbefestigten Uferbereichen und sich verändernden Sand- und Schlamm-bänken,
  3. der Strukturvielfalt im Bereich des Flussbettes der Elbe und ihrer Neben-gewässer als Lebensraum für Fisch- und Libellenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie einschließlich der Siche-rung einer dauerhaft für alle wasserbe-wohnenden Organismen passierbaren Verbindung von Aland und Elbe,
  4. der Retentionsflächen mit der damit ver-bundenen Altauenreaktivierung sowie der Begründung von Hart- und Weich-holzauenwäldern,
  5. des bewegten Auenreliefs mit naturna-hen, teils temporären Gewässern wie Altarmen, Altwässern, Auenkolken und Flutrinnen,
  6. der natürlichen Grundwasserdynamik der Auen unter Vermeidung der weiteren Eintiefung der Sohle der Elbe,

7. einer schutzzweckkonformen Gewässergüte durch die Minimierung der Einleitung von Abwässern und Fremdstoffen aller Art zur Entwicklung einer standorttypischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere Flussneunauge, Meerneunauge, Lachs, Rapfen, Steinbeißer, Fischotter und Biber.
- (3) Ferner erfolgt die Festsetzung zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen einer vielfältigen Fauna und Flora einschließlich zahlreicher seltener und bestandsbedrohter Arten und zwar:
1. der durch extensive Grünlandbereiche und Ackerflächen im Wechsel mit feuchten Wäldern, Hecken- und Gehölzstrukturen sowie Fließ- und Stillgewässern geprägten Landschaft als Zug-, Rast- und Überwinterungsgebiet für die Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL),
  2. naturnaher, strukturreicher und aus standortheimischen Arten aufgebauter Waldgesellschaften, wie Erlen-Bruch-, Erlen-Eschenwälder oder Hartholzauenwäldern mit einem annähernd naturnahen Wasserhaushalt, allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel und einem angemessenen Anteil an Alt- und Totholz insbesondere als Lebensraum von Seeadler, Rotmilan, Mittelspecht, Schwarzspecht, Kranich und Schwarzstorch,
  3. der halboffenen Kulturlandschaft, insbesondere von Offenlandflächen mit stellenweise vegetationsarmen Bereichen (z.B. Trockenrasen) in Verbindung mit reich strukturierten extensiv genutzten Landschaftsräumen, bestehend aus gestuften Hecken, Dornstrauchgebüsch, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, höhlenreichen Einzelbäumen und gebüschreichen Waldrändern insbesondere als Lebensraum für Neuntöter und Sperbergrasmücke,
  4. des offenen Kulturlandes mit extensiv genutzten Wiesen, insbesondere Feucht- und Nasswiesen sowie Brenndolden-Auenwiesen und Mageren Flachland-Mähwiesen, die vor allem als Weißstorch-Nahrungshabitat und Wiesenvogel-Lebensraum, insbesondere für Bekassine, Braunkehlchen, Großen Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze bedeutsam sind,
  5. der Riede und Röhrichtbestände sowie der naturnahen vegetationsreichen Stillgewässer, der typischen uferbegleitenden Vegetation, insbesondere von feuchten Hochstaudenfluren, als Lebensraum insbesondere für Rohrweihe, Rohrdommel und Zwergdommel sowie Löffelente, Knäkente und Graugans und der Zugvogelarten Drosselrohrsänger und Schilfrohrsänger,
  6. der Vogelgemeinschaft naturnaher Fließgewässer, insbesondere von Eisvogel, Flusseeschwalbe und Flusssuferläufer,
  7. der Greifvogelbestände, insbesondere für Fischadler, Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan sowie See- und Schreiadler durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Offenlands, insbesondere der Grünlandflächen und der Gewässer als Nahrungsraum im Wechsel mit teilweise nicht forstwirtschaftlich genutzten oder zumindest große ungestörte Altholzblöcke enthaltenden Wäldern, insbesondere Auenwäldern sowie Feldgehölzen,
  8. des Lebensraumes von Fischotter und Biber durch die Förderung der krautigen Vegetationsgürtel und der Baumbestände an den Wohnstätten sowie durch die Sicherung zusammenhängender, weitgehend ungestörter Bereiche,
  9. der Weichholzaue unter Sicherung des autochthonen Schwarzpappelbestandes,
  10. der Altwasserbereiche und ihrer Verlandungszonen mit hohem Weichholzanteil als Lebensraum insbesondere für besonders geschützte Arten wie Schlammpeitzger, Bitterling und Steinbeißer,
  11. der in die dynamische Aue eingebundenen Gewässer, der z. T. fischfreien Kleingewässer der eingedeichten Aue und der Qualmwasserzonen, insbesondere als Lebensraum von Rotbauchunke und Kammolch,
  12. der Lebensräume für holzbewohnende Insekten, gebüsch- und baumhöhlenbewohnende Vögel sowie von Fledermäusen,
  13. der natürlichen Regeneration der Waldgesellschaften.
- (4) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Aaland-Elbe-Niederung als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen als Vorkommensgebiet zahlreicher Vogelarten sowie Lebensraumtypen, Tieren und Pflanzen nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere:
1. Arten nach Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I - Arten) der VSch-RL, hierzu zählen insbesondere:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*, Code A166), Eisvogel (*Alcedo atthis*, Code A229), Fischadler (*Pandion haliaetus*, Code A094), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*, Code A193), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*, Code A140), Heide-lerche (*Lullula arborea*, Code A246), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*, Code A151), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*, Code A120), Kornweihe (*Circus cyaneus*, Code A082), Kranich (*Grus grus*, Code A127), Merlin (*Falco columbarius*, Code A098), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*, Code A238), Moorente (*Aythya nyroca*, Code A060), Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338), Ortolan (*Emberiza hortulana*, Code A379), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*, Code A021), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, Code A081), Rotmilan (*Milvus milvus*, Code A074), Schreiadler (*Aquila pomarina*, Code A089), Schwarzmilan (*Milvus migrans*, Code A073), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, Code A236), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*, Code A030), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*, Code A075), Singschwan (*Cygnus cygnus*, Code A038), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*, Code A307), Sumpfohreule (*Asio flammeus*, Code A222), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*, Code A197), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*, Code A119), Wachtelkönig (*Crex crex*, Code A122), Weißstorch (*Ciconia ciconia*, Code A031), Weißwangengans (*Branta leucopsis*, Code A045), Wespenbussard (*Pernis apivorus*, Code A072), Wiesenweihe (*Circus pygargus*, Code A084), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*, Code A022), Zwergsäger (*Mergus albellus*, Code A068), Zwergschwan (*Cygnus columbianus*, Code A037).

2. Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:

Bekassine (*Gallinago gallinago*, Code A153), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*, Code A336), Bläßgans (*Anser albifrons*, Code A041), Bläßshuhn (*Fulica atra*, Code A125), Brandgans (*Tadorna tadorna*, Code A048), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, Code A275), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*, Code A298), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*, Code A168), Gänsesäger (*Mergus merganser*, Code A070), Graugans (*Anser anser*, Code A043), Graureiher (*Ardea cinerea*, Code A028), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*, Code A160), Kiebitz (*Vanellus vanellus*, Code A142), Knäkente (*Anas querquedula*, Code A055), Löffelente (*Anas clypeata*, Code A056), Raubwürger (*Lanus excubitor*, Code A340), Rauhußbussard (*Buteo lagopus*, Code A088), Rotheltaucher (*Podiceps grisegena*, Code A006), Rotschenkel (*Tringa totanus*, Code A162), Saatgans (*Anser fabalis*, Co-

de A039), Schafstelze (*Motacilla flava*, Code A260), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*, Code A295), Schnatterente (*Anas strepera*, Code A051), Spießente (*Anas acuta*, Code A054), Uferschnepfe (*Limosa limosa*, Code A156), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, Code A257).

3. natürliche Lebensräume und Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:

a) der prioritäre Lebensraumtyp:

- LRT 91E0\*: Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (*Alno-Padion*, *Salicion albae*),

b) die übrigen Lebensraumtypen:

- LRT 2330: Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,
- LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitionis*,
- LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Betrachion*,
- LRT 3270: Flüsse mit Schlamm-bänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri p.p.* und des *Bidention p.p.*,
- LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- LRT 6440: Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*),
- LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- LRT 91F0: Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Quercio-Ulmetum minoris*).

4. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:

Meerneunauge (*Petromyzon marinus*, Code 1095), Flussneunauge (*Lampetra*

*fluviatilis*, Code 1099), Lachs (*Salmo salar*, Code 1106), Rapfen (*Aspius aspius*, Code 1130), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*, Code 1134), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*, Code 1145), Steinbeißer (*Cobitis taenia*, Code 1149), Kammolch (*Triturus cristatus*, Code 1166), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*, Code 1188), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*, Code 1318), Großes Mausohr (*Myotis myotis*, Code 1324), Biber (*Castor fiber*, Code 1337), Fischotter (*Lutra lutra*, Code 1355).

5. streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:

Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*, Code 1040), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*, Code 1048), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*, Code 1137), Wechselkröte (*Bufo viridis*, Code 1201), Kreuzkröte (*Bufo calamita*, Code 1202), Laubfrosch (*Hyla arborea*, Code 1203), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*, Code 1207), Moorfrosch (*Rana arvalis*, Code 1214), Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Code 1261), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Code 1312), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, Code 1317), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Code 1322), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Code 1327), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*, Code 1331).

#### § 4

#### **Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können.
- (2) Das Betreten des Naturschutzgebietes ist außerhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Wege, Straßen und Plätze verboten. Im Bereich der „Hohen Garbe“ nördlich des Winterdeiches zwischen der Landesgrenze Niedersachsen und dem Elbkilometer 466, wie in Anlage a und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt, besteht generelles Betretungsverbot. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen grundsätzlich verboten, ausgenommen sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Plätze. Reiten und Radfahren ist grundsätzlich verboten, ausgenommen sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Plätze sowie die in Anlage b und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 gekennzeichneten Wege, wenn dem andere Regelungen nicht entgegenstehen.

- (3) Soweit nicht in §§ 6 - 12 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung LSA, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern, deren Nutzung zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn sie im Einzelfall keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
2. Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und sonstige Trassen zu errichten,
3. ortsfeste Zäune oder andere ortsfeste Einfriedungen, mit Ausnahme von Weidezäunen zur landwirtschaftlichen Nutzung in ortsüblicher Bauweise, zu errichten,
4. Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
5. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten und Erdaufschlüsse anzulegen,
6. Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen sowie die Veränderung, Beseitigung oder Anlage von Kleingewässern,
7. Änderungen der Nutzungsart von Flächen ohne das Einvernehmen der zuständigen oberen Naturschutzbehörde durchzuführen,
8. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie anderen Baumkulturen in Schnellumtriebsverfahren,
9. Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume oder Feuchtbiootope zu zerstören, erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, ausgenommen Pflegeschnitte in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
10. bisher ausgeübte Nutzungen nachhaltig zu intensivieren,
11. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 7, Nrn. 9 bis 11 sowie Satz 2 des Luftverkehrsgesetz in der jeweils gültigen Fassung flie-

gen zu lassen und mit ihnen zu starten, § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes bleibt unberührt,

12. Feuer anzufachen, zu lärmern, zu baden, zu biwakieren, zu nächtigen oder Zelte aufzustellen,
13. organisierte Veranstaltungen aller Art im Gebiet vorzunehmen,
14. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
15. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
16. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
17. die in § 3 genannten Lebensraumtypen sowie die Lebensräume der in § 3 genannten Arten zu zerstören, zu beschädigen oder entgegen den Zielen des § 3 zu beeinträchtigen,
18. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Assistenz- (z. B. Blindenführ-), Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes im Sinne des § 6 dieser Verordnung handelt,
19. jegliche Veränderungen und Störungen durch Handlungen aller Art außer ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung im Umkreis von 300 Metern um Niststandorte des Schwarzstorches und der Adlerarten,
20. jegliche Veränderungen und Störungen im Umkreis von 100 Metern um Niststandorte des Kranichs und durch die Naturschutzbehörde oder ihre Beauftragten bekannt gegebene Brutplätze der Weihenarten von der Revierbesetzung bis zum dauerhaften Verlassen des Brutreviers durch die Jungvögel vorzunehmen.

## § 5

### Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

## § 6

### Zulässige Handlungen

- (1) Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der oberen Naturschutzbehörde vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug umgehend mitgeteilt werden, sind zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4.
- (2) Folgende Handlungen werden unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume sowie unter Einhaltung des Verschlechterungsverbot der in § 3 Absatz 4 aufgeführten „Natura 2000-Schutzgüter“ zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4, es sei denn, es ist ein Niststandort gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 19 oder 20 betroffen:
  1. Handlungen, zu deren Vornahme eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht, insbesondere zum Hochwasserschutz, unter weitest möglicher Wahrung der Schutzziele dieser Verordnung,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist,
  3. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die Naturschutz-, Wasser-, Fischerei-, Landwirtschafts- und Forstbehörden, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Mitarbeiter des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, der Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinde- und Straßenbauverwaltungen sowie deren Beauftragte,
    - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde,
 zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  4. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Bundeswasserstraße Elbe, sowie die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben des Bundes bezüglich der Bundeswasserstraße; die obere Naturschutzbehörde ist bereits bei der Vorbereitung der hoheitlichen Maßnahmen zu unterrichten, ihr ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
  5. die bestimmungsgemäße Nutzung der im Gebiet verlaufenden Eisenbahnstrecken sowie der bestehenden Kreis-, Landes- und Bundesstraßen einschließlich der bestehenden Fährverbindungen,
  6. archäologische Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten nach

- vorheriger Zustimmung der zuständigen oberen Naturschutzbehörde,
7. organisierte Veranstaltungen der Biosphärenreservatsverwaltung auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit,
  8. die in den §§ 7 bis 11 und 16 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen,
  9. die Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender Energieanlagen sowie baulicher und wasserwirtschaftlicher Anlagen und deren Erneuerung, wobei vorher zu Zeitpunkt und Ausführung Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen ist,
  10. die Fortführung der bei Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art auf den Flurstücken 176, 194, 197, 252/175 (Gemarkung Beuster, Flur 3), 89/12, 90/12 (Gemarkung Beuster, Flur 4), 40/1, 48/1, 50, 59/1, 61/1, 115/58, 149/44, 150/54 (alle Gemarkung Beuster, Flur 5), 9/2, 11 und 12 (beide Gemarkung Neukirchen, Flur 5), 40/2 (Gemarkung Geestgottberg, Flur 3), 18, 19/2, 20, 21, 23, 25, 61/0, 191, 539, 619/303 (alle Gemarkung Geestgottberg, Flur 4),
  11. Untersuchungen bzw. Maßnahmen, die im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL) der Verwaltung des Gebietes dienen, diese sind jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung mit der oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen,
  12. alle im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Untersuchungen und Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes und des Biosphärenreservates „Mittelelbe“ sowie dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse dienen,
  13. das uneingeschränkte Betreten des Schutzgebietes durch Personen in einem Bereich von 200 m um Wohngrundstücke, sofern nicht ein Verbotstatbestand des § 4 Absatz 3 Nr. 17 entgegensteht. Privatrechtliche Regelungen zum Betreten von Grundstücken bleiben hiervon unberührt.

14. das Baden an den in Anlage b und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 gekennzeichneten Stellen,
15. die bestimmungsgemäße Nutzung des Elberadweges und dessen Alternativrouten gemäß Anlage b und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 durch Radfahrer und Fußgänger.

## § 7

### Landwirtschaftliche Nutzung

Auf bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 3 NatSchG LSA im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Absatz 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 4 Absatz 3 Nrn. 8 und 20 und § 14 bleiben unberührt:

- (1) Die landwirtschaftlichen Ackerflächen können weiterhin als Acker genutzt werden, jedoch:
  1. ohne betriebsfremde Wirtschaftsdünger sowie Sekundärrohstoffdünger (insbesondere Abwasser, Klärschlamm, Abfälle) mit Ausnahme von Substrat aus Biogasanlagen zu lagern, auf- oder auszubringen sowie einzuleiten,
  2. ohne das Verregnen von Reststoffen aus Industrie sowie industrieller landwirtschaftlicher Produktion,
  3. unter Ausschluss zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
  4. ohne Veränderungen des Bodenreliefs, des Bodenauftrages sowie der Verfüllung von Bodensenken, Flutrinnen etc.,
  5. bei der Unterhaltung landwirtschaftlicher Wege ohne die Neuversiegelung mit Beton oder Bitumen,
  6. ohne die Zerstörung, erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Landschaftselementen, insbesondere Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume und Feuchtbiootope, ausgenommen Pflegeschnitte in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
  7. ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung verboten, mit Ausnahme der gegenwärtig als Acker genutzten und in der Anlage b und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 dargestellten Flächen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln freigestellt, der Oberen Naturschutzbehörde jedoch anzuzeigen ist. Entlang angren-

zender Gewässer ist ein 5 m breiter Streifen ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu bewirtschaften.

(2) Die landwirtschaftlichen Grünlandflächen können weiterhin als Mähwiese, Weide oder Mähweide mit den Einschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 7 genutzt werden, jedoch zusätzlich:

1. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung,
2. bei einer Begrenzung der Düngung mit mineralischen, organischen oder organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf jährlich maximal 60 kg N/ha im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im NSG bewirtschafteten Grünlandfläche,
3. bei Begrenzung der Ausbringung von betriebseigenen Wirtschaftsdüngern auf den Zeitraum nach der ersten Nutzung des jeweiligen Bestandes und bei Gülle auf die Menge von maximal 20 m<sup>3</sup>/ha jährlich unter Einhaltung von Satz 2,
4. ohne die Düngung von Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m ab Oberkante der Uferböschung von Elbe und Aland und 5 m ab Oberkante der Uferböschungen aller übrigen Gewässer,
5. ohne das Lagern von mineralischen und synthetischen Düngemitteln,
6. ohne eine Zufütterung bei Beweidung, ausgenommen Stroh und im Gebiet produziertes Heu im Frühjahr bei Erstbeweidung des jungen Weideaufwuchses,
7. ohne die Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Flurgehölzen oder Wald, ausgenommen Pflegeschnitte in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
8. ohne die Beeinträchtigung von Biberbauen sowie von stehenden oder fließenden Gewässern; Weidezäune müssen entlang stehender oder fließender Gewässer einen Mindestabstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten,
9. ohne die Einbeziehung von Gewässerrufern in Weideflächen; die Einrichtung von Tränkstellen bis zu einer Breite von 20 m an gehölzfreien Gewässerrufern bleibt freigestellt, soweit andere Bestimmungen dies nicht ausschließen,
10. ohne Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser, außer zum Tränken der Viehbestände,
11. ohne jegliche Bewirtschaftung im Umkreis von 50 m um durch die Natur-

schutzbehörde oder ihre Beauftragten bekannt gegebene Neststandorte von Großem Brachvogel, Uferschnepfe und Rotschenkel bis zum 15. Juli eines jeden Jahres,

12. ohne jegliche Bewirtschaftung auf durch die Naturschutzbehörde oder ihre Beauftragten bekannt gegebenen Bereichen mit rufenden Wachtelkönigen bis zum 15. August eines jeden Jahres,
13. bei Mahd von innen nach außen sowie nicht in der Nacht,
14. ohne Umwandlung von Grünland in Acker, Grünlandumbruch zur Neuansaat sowie umbruchlose Narbenerneuerung (auch zur Neuansaat von Grünland); Wechsel von Acker- zu Grünland und Nutzungsaufgabe sind zulässig,

(3) Die in Anlage a und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 dargestellten Dünen mit offenen Grasflächen (LRT 2330), Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430), Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440) und Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) können gemäß Absatz 2 genutzt werden, jedoch zusätzlich:

1. bei Ausschluss der Düngung mit stickstoffhaltigen und kalkhaltigen Düngemitteln,
2. ohne das Lagern von Stallmist, Gärfutter und Düngemitteln,
3. ohne Ausführung der ersten Nutzung vor dem 01. Juni eines jeden Jahres sowie der Zweitnutzung vor dem 01. August eines jeden Jahres, bei Führung einer Grünland-Schlagkartei mit Ausnahme von:
  - a) Standorten, die nach dem 15. Juni bewirtschaftet worden sind und die ab einer Vegetationshöhe von mindestens 30 cm nachgenutzt werden können,
  - b) Standorten, die nicht befahrbar sind und daher keine Mahdnutzung erlauben,
  - c) Standorten, bei denen die Erstnutzung in der letzten Maiwoche und die Zweitnutzung nach einer Nutzungspause von mindestens acht Wochen erfolgt,
  - d) 20 % der im NSG gelegenen Grünlandfläche eines jeden Betriebes mit Vorkommen der Lebensraumtypen 6440 und 6510, die alle fünf Jahre ohne zeitliche Beschränkung der ersten Nutzung und bei Zweitnutzung nach einer Nutzungspause von acht Wochen bewirtschaftet werden können und der oberen Naturschutzbehörde jährlich anzuzeigen sind,
  - e) Deichen,

- f) potentiellen Überflutungsflächen bei erwartetem Hochwasserereignis, dies gilt als gegeben, wenn der Pegelstand Barby 3,5 Meter bei steigender Tendenz erreicht. Die vorfristige Nutzung ist der Naturschutzbehörde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen,
4. ohne Nach- oder Einsaat,
  5. ohne Mulchschnitt von Weideresten vor dem 01. August eines jeden Jahres,
  6. bei einer Beweidung mit einer Besatzstärke bis zu 1,4 GVE/ha bezogen auf die im NSG gelegene Hauptfutterfläche, mit möglichst hoher Besatzdichte und einer maximalen Standzeit von 20 Tagen je Koppel,
  7. bei Beweidung nur auf trittfestem Untergrund und generell unter Verhinderung der Entstehung von flächigen Trittschäden an der Grasnarbe,
  8. ohne Zufütterung,
  9. ohne die Pferchung von Nutztieren,
  10. ohne das Belassen von Mähgut auf den Mähwiesen, außer des durch Abschlegeln im Herbst anfallenden letzten Aufwuchses sowie ohne das ausschließliche Mulchen von Flächen.
- (4) Die Regelungen des § 7 Absatz 2 und Absatz 3 Nrn. 1 und 3 gelten nicht für Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen bewirtschaftet werden, wenn nicht mehr als drei Nutzungen erfolgen und keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden.
- (5) Ausgenommen von den Bestimmungen des § 7 Absatz 3 sind Flächen, für die von der Naturschutzbehörde nach Vorgaben des FFH-Managementplans bzw. eines vergleichbaren naturschutzfachlichen Gutachtens andere Regelungen getroffen werden oder auf denen mit der Naturschutzbehörde abgestimmte, den Schutz- und Erhaltungszielen förderliche Projekte durchgeführt werden.
- (6) Die obere Naturschutzbehörde kann, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, eine Erlaubnis für folgende gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung verbotenen Bewirtschaftungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Grünlandflächen erteilen:
1. eine Nach- oder Einsaat der Grünlandstandorte mit Vorkommen der FFH-LRT 6440 und 6510 bei ausschließlicher Verwendung von Saatgut der Arten Wiesen-Fuchsschwanz, Glatthafer, Knautgras, Wiesen-Rispe und/oder Rot-Klee (nur diploide Sorten), sowie zertifiziertem Saatgut autochthoner Herkunft für den jeweiligen FFH-LRT charakteristischer Pflanzenarten oder selbst gewonnenem Saatgut von Standorten mit Vorkommen

- von FFH-LRT, soweit Schutz- und Erhaltungsziele der VO dem nicht entgegenstehen,
2. ein Belassen von Mähgut auf den Mähwiesen,
  3. das Pferchen landwirtschaftlicher Nutztiere in Teilbereichen von Feldblöcken mit ausgewiesenen FFH-LRT 6440 oder 6510, wenn eine Beweidung andernfalls nicht möglich und eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des LRT nicht zu befürchten ist,
  4. den Einsatz von Herbiziden als Maßnahme der Bestandspflege, sofern vorgenommene mechanische Bekämpfungsmaßnahmen nachweislich nicht zum Erfolg geführt haben,
  5. die Kalkung von Standorten der Lebensraumtypen 6440 und 6510 bei nachgewiesener Gefahr starker Bodenversauerung,
  6. die Vorverlegung des Erstnutzungstermins von Flächen mit Vorkommen der Lebensraumtypen 6440 und 6510, wenn der Beginn der Blüte typischer Weise den Hauptbestand bildender Gräser (Wiesen-Fuchsschwanz, Glatthafer) vor dem 01. Juni des Jahres zu erwarten ist,
  7. die Einbeziehung von Gewässerufern in die Beweidung angrenzenden Grünlandes, wenn diese mit dem Schutzzweck vereinbar ist,
  8. eine von den Regelungen des § 7 Absatz 3 abweichende Bewirtschaftung auf insgesamt 250 ha Fläche mit Vorkommen des LRT 6440 und 85 ha des LRT 6510 bei Betrieben, deren Grünlandfläche überwiegend im NSG gelegen ist und denen je GVE weniger als 0,5 ha Grünland außerhalb des NSG oder 1 ha Grünland ohne LRT-Vorkommen innerhalb des NSG zur Verfügung stehen, soweit dies mit den Schutzzielen des NSG vereinbar ist,
  9. eine Zufütterung des Weideviehs bei Hochwasser auf Flächen, die zur Evakuierung aufgesucht werden müssen und von denen das Vieh nicht entfernt werden kann,
  10. eine von den Regelungen des § 7 Absatz 3 abweichende Nutzung von Flächen bei mangelnder Flächenverfügbarkeit bei Hochwasser, soweit diese mit den Schutzzielen für das Gebiet vereinbar ist.

## § 8

### Forstwirtschaftliche Nutzung

- (1) Die naturnahe, natur- und landschaftsverträgliche forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald (RdErl. des MRLU vom 1.9.1997-706-0501, MBL. LSA Nr. 51/1997,

S.1871 ff.) ist unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Absatz 4 genannten Schutzgüter dadurch nicht verschlechtert wird; § 4 Absatz 3 Nrn. 19 und 20 und § 14 bleiben unberührt:

1. ohne forstliche Bodennutzung in den Bereichen der „Hohen Garbe“ nördlich des Winterdeiches zwischen der Landesgrenze Niedersachsen und dem Elbkilometer 466 gemäß der Darstellung in Anlage a und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000. Auf den Privat-Waldflächen innerhalb dieses Bereiches ist der Nutzungsverzicht freiwillig,
2. ohne forstliche Bodennutzung in Landeswaldparzellen im Bereich nördlich Neukirchen gemäß der Darstellung in Anlage a und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000,
3. ohne Holzentnahme, -einschlag oder -rückung und Holzabfuhr in der Zeit vom 28. Februar bis zum 15. August eines jeden Jahres. Im Bereich der „Hohen Garbe“ ist Holzentnahme, -einschlag oder -rückung in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. August sowie die Holzabfuhr vom 1. März bis zum 15. August eines jeden Jahres untersagt,
4. unter Anwendung bodenschonender Holzernteverfahren und der Verhinderung von Bodenschäden im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung,
5. ohne die Durchführung von Kahlschlägen über 0,5 ha,
6. unter Erhaltung der natürlichen Gehölzartenzusammensetzung, der Waldsäume, der Waldinnen- und Waldaußenränder sowie von waldoffenen Flächen (Flutrinnen, Senken, Wiesen) im Wald und eines hohen Grenzlinienanteils zwischen Wald und Offenlandbereichen,
7. unter Erhaltung und Entwicklung von Kleinstrukturen und besonnten Starkeichen in Randlage,
8. unter Erhalt von mindestens 6 Biotopbäumen/ha. Diese können u. a. aus den unter Nr. 9 aufgeführten Bäumen bestehen,
9. unter Erhalt von Nist-, Horst- und Höhlenbäumen sowie einem Verbot der Entnahme von starkem, stehenden oder liegenden Totholz (mind. 3 m lang, Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle 30 cm/50 cm – Weichholz/Hartholz) bis zu dessen natürlichem Zerfall, soweit es einen geschätzten Anteil von 4 % des Holzvorrates unterschreitet,

10. ohne Fällung gebietstypischer, landschaftsprägender Einzelbäume oder Baumgruppen,
11. ohne flächige oder streifenweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung,
12. unter Verwendung von Saat- und Pflanzgut aus dem forstlichen Herkunftsgelände Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland bei den Arten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen,
13. ohne Arrondierung von Schadflächen,
14. ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
15. unter Pestizid- und Düngungsverzicht,
16. unter Überführung von Hybridpappelbeständen standortsabhängig in Hartholz- oder Weichholzauenwälder, vorrangig unter Nutzung der übernahmewürdigen Naturverjüngung im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen,
17. ohne Anlage von Holzpoltern am unmittelbaren Wuchsort von nach BNatSchG und NatSchG LSA geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten sowie ohne erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen,
18. ohne Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen.

(2) Die Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder [*Alno-Padion*, *Salicion albae*] (LRT 91E0\*) und Hartholzauenwälder (LRT 91F0) gemäß Anlage a und dem Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 sind wie unter Absatz 1 zu nutzen, jedoch zusätzlich:

1. unter Erhaltung bzw. Förderung des autotypischen Gehölzinventars,
2. ohne Entzug von Fläche von FFH-Lebensraumtypen oder erhebliche negative Veränderung der lebensraumtypischen Bestandesstruktur insbesondere hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung oder der Vertikalstrukturierung (Stockwerkaufbau) der Bestände durch forstliche Maßnahmen,
3. unter Anhebung der Zieldurchmesser zur Erhöhung des Anteils der Reifephase bei der Baumart Stieleiche auf 70 cm, bei Esche, Bergahorn und Ulme auf 60 cm, sonstiges Hartlaubholz auf 40 cm, Linde und Schwarzpappel auf 60 cm sowie sonstiges Weichlaubholz auf 40 cm,
4. unter Erhaltung bzw. langfristiger Entwicklung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen je Bezugsfläche durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Ein-

- zelbaum- bzw. gruppenweise Nutzung wobei die Größe der entstehenden Kahlfächen dabei nicht die Schwelle von 0,2 ha (LRT 91E0) bzw. 0,5 ha (LRT 91F0) überschreitet,
5. unter Ausschluss einer flächigen Befahrung sowie einer Anlage von Rückegassen mit einem Abstand von nicht weniger als 40 m,
  6. ohne Ganzbaumnutzung, insbesondere keine Verwertung unterhalb der Derbh Holzgrenze,
  7. bei Waldentwicklung (einschließlich –verjüngung) unter weitgehender Zulassung natürlicher walddynamischer Prozesse,
  8. unter Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Gehölze bzw. bei Kunstverjüngung nur mit lebensraumtypischen Gehölzarten,
  9. unter Sicherung eines angemessenen Stieleichenanteils in den Hartholzauenwäldern durch Förderung dieser Baumart in der Verjüngung, ggf. ihre künstliche Einbringung (auch truppweise) durch Ergänzungspflanzungen mit standortangepassten Stieleichen, insbesondere in den sich strukturell in Auflösung befindlichen Hartholzauenwäldern,
  10. unter Erhaltung des autochthonen Schwarzpappelbestandes gemäß der Anlage a und dem Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000,
  11. unter Reduzierung des Anteils lebensraumtypfremder Gehölzarten insbesondere Pappel-Hybriden und Rotesche (*Fraxinus pennsylvanica*) im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen,
  12. unter Verzicht auf Waldweide.

(3) Die obere Naturschutzbehörde kann folgende Handlungen erlauben, sofern der Schutzzweck des Gebietes dadurch nicht beeinträchtigt wird:

1. die Beseitigung lebensraumfremder, invasiver Gehölzarten im Bereich der „Hohen Garbe“ nördlich des Winterdeiches zwischen der Landesgrenze Niedersachsens und dem Elbkilometer 466,
2. Initialpflanzungen zur Neubegründung von Hartholzauenbeständen im Bereich der „Hohen Garbe“ einschließlich Kultursicherungsmaßnahmen,
3. terminliche Abweichungen von § 8 Absatz 1 Nr. 3 dieser Verordnung,
4. den Einsatz von Bioziden im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, insbesondere zur Bekämpfung des Eichenprozessions spinners,

5. die flächige oder streifenweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung,
6. Kahlschläge über 0,5 ha in Nicht-Lebensraumtypen,
7. den Neu- und Ausbau von Wegen sowie die Anlage von Holzlagerplätzen.

### **§ 9 Jagd**

(1) Die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Jagd ist, soweit Rast- und Ruheplätze von Vögeln, die als solche erkennbar sind, nicht beeinträchtigt werden, unter folgenden Maßgaben zugelassen; § 4 Absatz 3 Nrn. 19 und 20 und § 14 bleiben unberührt:

1. unter Regulierung der Schalenwildbestände auf ein Maß, welches die natürliche Regeneration der Waldgesellschaften zulässt, sowie unter Minderung des Prädatorendruckes auf bodenbrütende Vogelarten (Prädatorenmanagement),
2. als Ansitz- oder Pirschjagd, als Fallenjagd mit selektiv fangenden Lebendfallen sowie als Beunruhigungsjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar des folgenden Jahres,
3. auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär, Marderhund, Mink, Dachs, Steinmarder, Nutria, wildernde Hunde und Hauskatzen sowie im Fall zu erwartender Schadwirkungen im Bereich der Deichanlagen auf Wildkaninchen, jedoch generell ohne die Jagd auf Vögel,
4. ohne die Verwendung von Bleischrot. Bei Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition sind erlegtes Wild oder in Ausübung des Jagdschutzes erlegte Tiere, Aufbrüche und Aufbruchreste aus dem Naturschutzgebiet zu verbringen oder in ausreichender Tiefe zu vergraben,
5. ohne im Zeitraum vom 20. März bis zum 01. Juli oder vor der ersten Mahdnutzung bzw. vor der ersten landwirtschaftlichen Nutzung die Flächen außerhalb der Wege zu befahren,
6. nicht im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. August im Umkreis von 300 m um Seeadlerhorste sowie im Zeitraum vom 01. Februar bis zum 31. Juli im Umkreis von 300 m um Brutplätze von Fischadler, Schwarzstorch oder Kranich,
7. nicht im Zeitraum vom 01. März bis zum 31. Juli im Uferbereich von Gewässern und in Schilf- und Röhrichtbeständen,
8. ohne erhebliche Störung oder Beeinträchtigung der Brut- und Rastvögel sowie nicht im Umkreis von 50 m um er-

- kennbare Mauser-, Rast- und Sammel- sowie Schlafplätze von Wat- und Wasservögeln,
9. unter Einhaltung einer Jagdruhe innerhalb der in der Anlage b und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 dargestellten Rastvogelruhezonen vom 16. Oktober bis zum 30. April des folgenden Jahres, freigestellt sind Beunruhigungsjagden in der Zeit vom 01. Oktober bis 15. Januar des folgenden Jahres und Vergrämungsabschüsse bei nachgewiesenen Wildschäden, die der oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen sind,
  10. unter Anwendung nichtletaler Vergrämungsmethoden ist die Vertreibung von Wildgänsen auf Schadflächen im Bereich der Alandniederung zwischen der Landstraße Groß Garz-Wahrenberg und Seehausen freigestellt,
  11. ohne Wildäcker auf Grünlandflächen anzulegen oder bestehende zu erweitern,
  12. bei Errichtung und Instandsetzung jagdlicher Anlagen nur in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise. Vor der Errichtung weiterer ortsfester jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde herzustellen. Die Aufstellung transportabler jagdlicher Einrichtungen ist unter Beachtung der Einschränkungen gemäß Absatz 1, Nrn. 6, 7, 8 und 9 freigestellt.
- (2) Im Rahmen der wild- und tierschutzgerechten Nachsuche krankgeschossenen Wildes sind die Gebote gemäß Absatz 1, Nrn. 6, 7, 8 und 9, aufgehoben. Bei Betreten der Horstschutzzonen nach Absatz 1, Nr. 6 ist dieses unverzüglich der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

### **§ 10 Fischerei**

Die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei sowie fischereiwirtschaftliche Nutzung ist entsprechend der bisherigen rechtmäßigen Nutzung unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Absatz 4 genannten Schutzgüter dadurch nicht verschlechtert wird; § 4 Absatz 3 Nrn. 19 und 20 und § 14 bleiben unberührt:

1. ohne Durchführung von fischereiwirtschaftlichen Verfahren, welche zur Gewässereutrophierung oder zur Schädigung der ökologischen Beschaffenheit führen (z.B. Zufütterung, Netzkäfighaltung, Fischintensivhaltung),
2. bei Einsatz von Reusen sind nur solche Verfahren anzuwenden, bei denen das Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird (Reusengitter) oder dem Fischotter ein Entweichen über

- Ausstiegstunnel möglich ist, wobei gesetzte Reusen den wechselnden Wasserständen anzupassen sowie diese so zu stellen sind, dass nicht mehr als 50 % der Gewässerbreite abgesperrt werden,
3. ohne das Einbringen nicht standortheimischer Tierarten, Besatzmaßnahmen sind in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni nicht zulässig,
  4. über Besatzmaßnahmen in Standgewässern ist Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen. In Gewässern mit Vorkommen von Rotbauchunken ist Besatz nicht zulässig,
  5. ohne vorräufiges Anfüttern oder Einbringen von Futtermitteln,
  6. ohne Anlegen von Angelstegen,
  7. ohne Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Wege, Straßen und Plätze,
  8. ohne das Betreten von Röhrichten,
  9. ohne erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung des natürlichen Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
  10. nicht im Umkreis von 50 m um als solche erkennbare oder bekannt gegebene Biber- und Fischotterbaue,
  11. nicht im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. August im Umkreis von 300 m um Seeadlerhorste sowie im Zeitraum vom 01. Februar bis zum 31. Juli im Umkreis von 300 m um Brutplätze von Fischadler, Schwarzstorch oder Kranich,
  12. ohne Störung der Brut- und Rastvögel sowie nicht im Umkreis von 50 m um Mauser-, Rast- und Sammel- sowie Schlafplätze von Wat- und Wasservögeln,
  13. bei erfolgtem Fang der Fischarten Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Meerneunauge, Flussneunauge, Lachs oder Rapfen unter Wiedereinsetzung in das Gewässer; über Fänge dieser Arten ist die obere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

### **§ 11 Gewässerunterhaltung**

- (1) Die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Unterhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch den Landesbetrieb

für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft sowie den zuständigen Unterhaltungsverbänden ist nach mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen, dem Schutzzweck entsprechenden Gewässerunterhaltungsrahmenplänen zugelassen. Bis zur Erstellung der Gewässerunterhaltungsrahmenpläne ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung bei Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und nach vorheriger Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde freigestellt.

- (2) Die Unterhaltung von Gewässern durch Dritte ist nur nach Erteilung einer Erlaubnis durch die obere Naturschutzbehörde zugelassen.

## § 12

### Entwicklungskernzone „Hohe Garbe“

Im Bereich der „Hohen Garbe“ nördlich des Winterdeiches zwischen der Landesgrenze Niedersachsen und dem Elbkilometer 466 gemäß der Darstellung in Anlage a und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 wird mit Wirksamwerden der Entscheidung des Verfahrens zur Flurneuordnung eine Kernzone entwickelt.

- (1) Bis zum Abschluss des Flurneuordnungsverfahren ist die Nutzung entsprechend den Regelungen der §§ 7 bis 11 zulässig.

- (2) Mit Wirksamwerden der Entscheidung des Verfahrens zur Flurneuordnung mit dem Ziel der Flächenarrondierung des Kernzonenteils „Hohe Garbe“ sind Flächen, die sich im Besitz des Landes sowie des Landkreises Stendal befinden, wie folgt zu behandeln:

1. im Bereich der Kernzone „Hohe Garbe“ werden die Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen. Ab diesem Zeitpunkt treten die Regelungen des § 12 Absatz 1 außer Kraft,
2. Regelungen des § 6 Absatz 2 Nrn. 6-8 und der §§ 7-11 sowie § 13 Absatz 1 Nrn. 1-7, 9 und 12-20 werden für die Fläche der Kernzone aufgehoben,
3. die wild- und tierschutzgerechte Nachsuche krankgeschossenen Wildes ist freigestellt. Bei Betreten der Kernzone ist dieses unverzüglich der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- (3) Die obere Naturschutzbehörde kann folgende jagdliche Handlungen auch innerhalb der Kernzone im Bereich der „Hohen Garbe“ zulassen, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Absatz 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:

1. Die Durchführung von Ansitz- oder Drückjagden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar eines jeden Jahres sowie anderer Jagdausübungsformen, wenn durch Schalenwild auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erhebliche Wildschäden oder Schäden an Deichen verursacht werden und dies auf die

Jagdruhe in der Kernzone zurückzuführen ist oder wenn dies ökologisch zwingend erforderlich ist und die Durchführung dem Schutzzweck nicht zuwider läuft. Ein Anspruch auf die Unterhaltung von Jagdschneisen und festen ganzjährigen jagdlichen Einrichtungen zu diesem Zweck besteht nicht,

2. Die Ansitzjagd auf Wildschweine zur Vermeidung von Wildschäden auf unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Schäden an Deichen, jedoch ohne Kurrungen oder Fütterungen,

3. Die Bejagung von Neozoen in der Zeit vom 1. September bis zum 1. Februar eines jeden Jahres mit dem Ziel der dauerhaften Bestandsreduzierung.

## § 13

### Erlaubnis

- (1) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall folgende weitere gemäß § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen durch die Erteilung einer Erlaubnis zulassen, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Absatz 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:

1. das Gebiet auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen oder Straßen zu befahren oder darauf zu reiten,
2. das Befahren von Flächen im Naturschutzgebiet außerhalb öffentlicher Wege durch Fischereischutzberechtigte in Ausübung ihrer Tätigkeit,
3. organisierte Veranstaltungen, insbesondere sportliche Wettkämpfe, Umzüge oder Feste vorzunehmen,
4. die Betretung von Flächen außerhalb der vorhandenen Wege, Straßen und Plätze,
5. die Freigabe von ortsnahen Wasserflächen zur Benutzung als Eisfläche,
6. Maßnahmen der Rekonstruktion, Wiederherstellung oder des Ersatzneubaus an Stauanlagen durchzuführen,
7. Grabenüberfahrten zu errichten,
8. ausgebaute Bachläufe und Stillgewässer mit versiegeltem Grund sowie die Altarme im Bereich südlich Wittenberge zur Schaffung ungestörter auentypischer Abflussverhältnisse und zur Sicherung des freien Durchflusses zu renaturieren,
9. Gewässer anzulegen,
10. wasserbauliche Anlagen, deren Zweck allein in der Entwässerung besteht oder deren Entfernung einer Verbesserung der

ökologischen Durchgängigkeit dient, rückzubauen,

11. funktionslose Sommerdeiche und Verwallungen, welche unter anderem die Durchströmung von Flutrinnen verhindern, zu beseitigen,
  12. Gebäude und Wege rückzubauen bzw. bestehende Wege zu verbreitern oder zu befestigen sowie den Ersatzneubau von Wegen, landwirtschaftlichen Anlagen und Gebäuden,
  13. Schnitt- und Holzungsmaßnahmen an Hecken und sonstigen Gehölzen,
  14. Gehölzpflanzungen bzw. -nachpflanzungen unter Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut,
  15. Verwallungen zur Abflussverhinderung und langfristigen Überstauung von Flächen anzulegen,
  16. Gräben zur Biotopvernetzung und Erweiterung des Lebensraumes besonders geschützter Arten neu anzulegen,
  17. Feuerstellen, Grill- oder Picknickplätze einzurichten bzw. Schutzhütten und Bänke aufzustellen sowie Wegemarkierungen anzubringen,
  18. Bodengewinnung für den Deichbau durch Flutmuldengestaltung im Deichvorland vorzunehmen,
  19. die Einrichtung einer Personenfäherverbindung zwischen Schönberg/Deich und Rühstedt mit den dafür notwendigen Zuwegungen, ohne die ökologische Durchgängigkeit des Elbaltarms zu beeinträchtigen, nach Maßgabe des Ergebnisses der Zulassungsentscheidung, wobei Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bereich des NSG „Aland-Elbe-Niederung“ im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde festzulegen sind,
  20. der Errichtung der Ortskläranlage Losenrade/Steinfeld einschließlich der dafür erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Zufahrten nach Maßgabe des Ergebnisses der Zulassungsentscheidung, wobei Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Kohärenzmaßnahmen im NSG „Aland-Elbe-Niederung“ mit der oberen Naturschutzbehörde festzulegen sind.
  21. Bild- und Schrifftafeln oder sonstige Schilder aufzustellen.
- (2) Erlaubnisse nach den §§ 7 bis 12 und 13 Absatz 1 können auf Antrag erteilt werden. Sie sind vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme unter Angabe von Art der Maßnahme oder Untersuchung, Zeitpunkt und Ort schriftlich zu beantra-

gen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

#### **§ 14**

##### **Anordnungen, Wiederherstellung**

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes nach § 3 erforderlich ist. Anstelle der unteren Naturschutzbehörde kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne von Satz 1 tätig werden.
- (2) An die Stelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört, oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so kann die untere Naturschutzbehörde die Einstellung anordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

#### **§ 15**

##### **Befreiungen**

Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn:

- (1) die Durchführung dieser Verordnung im Einzelfall
  1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
  2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- (2) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

#### **§ 16**

##### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Durch die obere Naturschutzbehörde durchgeführte oder angeordnete Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im NSG sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können soweit erforderlich in einem Managementplan (MMP) dargestellt werden.

#### **§ 17**

##### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt:

1. nach § 65 Absatz 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer
    - a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
    - b) eine nach den §§ 6 - 13 dieser Verordnung erlaubnispflichtige Handlung vornimmt ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
  2. nach § 65 Absatz 1 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer entgegen § 31 Absatz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung § 4 Absatz 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 65 Absatz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geahndet.

**§ 18**

**In-Kraft-Treten; Aufhebung von Vorschriften;  
Vorrang**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich tritt außer Kraft:  
Nr. 126/76, Rat des Bezirkes Magdeburg, Handlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Garbe“.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Aland-Elbeniederung“ vom 28.09.1990, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. April 1994 (GVBL. LSA, Seite 226 ff) vor.

Halle (Saale), den **9.6.09**



Leimbach  
Präsident

\*) Die Karten zu der Verordnung (Anlage a und Anlage b) befinden sich im Mittelteil des Amtsblattes Nr. 7/2009

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr,  
Ausländerangelegenheiten;  
Zulassungen und Erlaubnisse für Buchmacher**

Mit Bescheid vom 18.05.2009 (Az.: 201.2.1-12256-2-1/05) wurde der wettenleip GmbH, Kurt-Schumacher-Straße 33 in 04105 Leipzig, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Alexander Leip, die Zulassung als Buchmacherin und die Erlaubnis zur Ausübung der Buchmachererlaubnis in den Geschäftsräumen Bre-

merstraße 10, 39124 Magdeburg bis zum 28.02.2012 erteilt.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen zur Auflösung des  
Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte**

**Satzung zur Auflösung  
des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte**

Beschluss-Nr. 04/2009 der Verbandsversammlung der Satzung des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte vom 15.04.2009:

Der Abfallzweckverband Anhalt-Mitte wird aufgelöst. Anschließend wird die Genehmigung beim Landesverwaltungsamt beantragt.

Dazu wurde durch das Landesverwaltungsamt am 28.05.2009 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die von der Verbandsversammlung am 15. April 2009 beschlossene Satzung zur Auflösung des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag  
gez. Derdulla

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß  
§ 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA;  
Aufstufungsbegehren der Gemeinde Beuster (Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)),  
Landkreis Stendal**

Auf den Antrag der Gemeinde Beuster ergeht gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA folgende Entscheidung:

- Die seitens der Gemeinde Beuster, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), beehrte Aufstufung der Gemeindestraße vom Hauptort der Gemeinde Beuster zum Ortsteil Werder zur Kreisstraße wird abgelehnt.
- Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.20, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:  
Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:30 Uhr und  
Freitag von 9:00 - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Magde-

burg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg eingelegt werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Planfeststellungsverfahrens gemäß § 2 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3a  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG) zum Vorhaben „Um- und Ausbau der  
Landesstraße L 123 vom Netzknoten 4042 015,  
Station 1.317 bis Netzknoten 4042 012, Station  
0.471 und der Landesstraße L 126 vom Netzknoten  
4142 003, Station 2.491 bis Netzknoten 4042 017,  
Station 0.645 im Bereich der Ortsdurchfahrt  
Zahna“, Stadt Zahna, Landkreis Wittenberg**

Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Ost, beabsichtigt nachfolgende Baumaßnahme durchzuführen.

Um- und Ausbau der Landesstraße L 123 vom Netzknoten 4042 015, Station 1.317 bis Netzknoten 4042 012, Station 0.471 und der Landesstraße L 126 vom Netzknoten 4142 003, Station 2.491 bis Netzknoten 4042 017, Station 0.645 im Bereich der Ortsdurchfahrt Zahna im Landkreis Wittenberg. Auf der Landesstraße L 123 umfasst die Baumaßnahme ca. 2,00 km, während er sich auf der Landesstraße L 126 auf insgesamt 1,443 km erstreckt.

Es handelt sich um eine Gemeinschaftsbaumaßnahme des Landes Sachsen-Anhalt mit der Stadt Zahna, die in der gesamten Ortsdurchfahrt straßenbegleitende Gehwege errichten will. Weiterhin ist für den Bereich der Landesstraßen die Herstellung einer geschlossenen Regenentwässerung vorgesehen. Die Stadt plant zudem den Ausbau eines Grabens als zukünftiger Vorflut.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA i. V. m. UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Planfeststellungsverfahrens gemäß § 2 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. §§ 3a  
und 3c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum  
Vorhaben „Ausbau der Landesstraße L 72 vom  
Knoten Sandersleben bis zum Knoten B 6 von Bau-  
km 1+000 bis Bau-km 6+045“**

**Stadt Sandersleben im Landkreis Mansfeld-  
Südharz und Knoten B 6, südlich Schackenthal  
im Salzlandkreis**

Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, beabsichtigt nachfolgende Baumaßnahme durchzuführen.

Der Ausbau der Landesstraße L 72 vom Knoten Sandersleben bis zum Knoten B 6 soll auf einer Gesamtlänge von 5,045 km erfolgen. Die geplante Ausbaustrecke beginnt ca. 230 m südlich des Knotens der Landesstraßen L 72 / L 152 / Bergstraße (Ortszufahrt Sandersleben) am östlichen Ortsrand von Sandersleben mit Anschluss an die Teilortsumgehung und endet ca. 40 m vor dem Kreuzungspunkt der L 72 mit der Bundesstraße B 6 südlich von Schackenthal.

Die L 72 wird auf freier Strecke auf eine Breite von 8,00 m mit beidseitigem 1,50 m breitem Bankett ausgebaut. Die Verbreiterung der Fahrbahn soll auf der Westseite der L 72 erfolgen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. §§ 3a und 3 c Absatz 1 Satz 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA i. V. m. UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. §§ 3 a und 3 c Absatz 1 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Planfeststellungsverfahrens gemäß § 2 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m.  
§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben  
„Um- und Ausbau der Landesstraße L 138  
im Bereich der Brücken über den Schachtgraben  
(Bauwerk 0080) und das Spittelwasser  
(Bauwerk 0070) im Zuge der Ortsdurchfahrt  
Jeßnitz (Anhalt)“, Stadt Jeßnitz,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Der Vorhabenträger, der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Ost, beabsichtigt die nachfolgende Baumaßnahme durchzuführen.

Der Ausbaubereich der Landesstraße L 138 Friedersdorf - Bobbau befindet sich zwischen den Anbindungen der Kreisstraße K 2050 nach Raguhn (Netzknoten 4339 005) und der Bundesstraße B 184 nach Wolfen / BAB 9 (Netzknoten 4339 004). Der Bauanfang liegt östlich des bestehenden Kreisverkehrsplatzes bei Station NK 4339 005 +1.085, das Bauende südlich der Einmündung Hauptstraße bei Station NK 4339 005 +0.250. Die Länge der Ausbaustrecke der Landesstraße L 138 beträgt ca. 850 m.

Innerhalb der Baustrecke werden die bestehenden Bauwerke BW 0070 - Brücke über das Spittelwasser und BW 0080 - Flutbrücke über den Schachtgraben durch Ersatzneubauten ersetzt und entsprechend den Bestimmungen des Hochwasserschutzes angepasst. Die Trassenachse für den Ersatzneubau des Bauwerkes BW 0080 liegt ca. 18 m nördlich, für das Bauwerk BW 0070 ca. 18 m südlich jeweils parallel zum bestehenden Bauwerk. Dadurch kann während der Bauphase der Verkehr ohne Einschränkungen weiter über die bestehenden Bauwerke geführt werden.

Der Ausbau der Fahrbahn erfolgt 2-streifig in bituminöser Bauweise. Als Querschnitt zwischen den Hochborden sind zwei Fahrstreifen von jeweils 3,25 m Breite mit zusätzlich 0,30 m breiten gepflasterten Entwässerungstreifen, teilweise als Pendelrinne ausgebildet. Neben den Hochborden werden beidseitig Einrichtungsradwege mit 1,25 m Breite, bei Anlage direkt am Hochbord zuzüglich 0,75 m Sicherheitsstreifen sowie südseitig ein 1,50 m breiter Gehweg angeordnet. Im Bereich der südseitigen Bebauung zwischen den Bauwerken wird nordseitig ein durchgehender Parkstreifen mit mindestens 2,00 m Breite sowie südlich ein Grünstreifen mit einer Breite von 2,10 m angelegt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA i. V. m. UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder der Nebenstelle Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, zugänglich.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa.  
Total Deutschland GmbH Berlin auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb  
einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit  
einer Kapazität von 15 t in 06794 Köckern,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Fa. Total Deutschland GmbH Berlin beantragte mit Schreiben vom 26.03.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase  
mit einer Kapazität von 15 t**

auf dem Grundstück in **06794 Köckern (Rasthof Köckern West),**

Gemarkung: **Glebitzsch,**  
Flur: **9,**  
Flurstücke: **24, 248 - 253, 255 - 262**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Fa. Total Deutschland GmbH Berlin auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum  
Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer  
Gase mit einer Kapazität von 15 t in  
06794 Köckern, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Fa. Total Deutschland GmbH Berlin beantragte mit Schreiben vom 26.03.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Kapazität von 15 t**

auf dem Grundstück in **06794 Köckern (Rasthof Köckern Ost)**,

Gemarkung: **Glebitzsch**,  
Flur: **9**,  
Flurstücke: **8/21, 8/24, 330, 331, 334, 335, 336**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Total Deutschland GmbH Berlin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Kapazität von 15 t in 39343 Groß Santerleben, Landkreis Börde**

Die Fa. Total Deutschland GmbH Berlin beantragte mit Schreiben vom 26.03.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Kapazität von 15 t**

auf dem Grundstück in **39343 Groß Santerleben (Rasthof Börde Süd)**,

Gemarkung: **Groß Santerleben**,  
Flur: **3**,  
Flurstücke: **814, 819**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Total Deutschland GmbH Berlin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Kapazität von 15 t in 39343 Groß Santerleben, Landkreis Börde**

Die Fa. Total Deutschland GmbH Berlin beantragte mit Schreiben vom 26.03.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Kapazität von 15 t**

auf dem Grundstück in **39343 Groß Santerleben (Rasthof Börde Nord)**,

Gemarkung: **Groß Santerleben**,  
Flur: **3**,  
Flurstücke: **828, 829, 832, 839, 840**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem

gerichtlichen Verfahren betreffend die Entschei-

derung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der Petraluxe GmbH in 06449 Aschersleben  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage  
zum Brennen keramischer Erzeugnisse  
in 06449 Aschersleben, Salzlandkreis**

Die Petraluxe GmbH in 06449 Aschersleben beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse  
mit einer Leistung von 142,2 t/d**

(Anlage nach Nr. 2.10 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06449 Aschersleben**,

Gemarkung: **Aschersleben**

Flur: **6**

Flurstücke: **164, 165, 166, 167, 141/6,  
112, 113, 114**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2009 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**24.06.2009 bis einschließlich 23.07.2009**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Aschersleben**

Stadtplanungsamt  
Raum 114  
Hohe Straße 7  
06449 Aschersleben

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 15:00 Uhr

Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 16:00 Uhr

Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 15:00 Uhr

Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 17:30 Uhr

Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**24.06.2009 bis einschließlich 06.08.2009**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **18.08.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Aschersleben/  
Stadtverwaltung**

**Ratsaal**

**Markt 1**

**06449 Aschersleben**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des  
Herrn Erhard Kremeike aus 38456 Brome  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungs-  
motorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung  
von 1,005 MW in 38486 Brome,  
Altmarkkreis Salzwedel**

Herr Erhard Kremeike aus 38456 Brome beantragte mit Schreiben vom 30.04.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Verbrennungsmotorenanlage mit  
einer Feuerungswärmeleistung von 1,005 MW**

auf dem Grundstück in **38486 Steimke,  
Melliner Straße**

Gemarkung: **Steimke,**  
Flur: **11,**  
Flurstück: **103**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag der  
LBR Logistik Beratung Rohstoffe GmbH in  
06242 Braunsbedra, auf Erteilung einer Genehmi-  
gung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer  
Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von nicht  
gefährlichen Abfällen in 06242 Braunsbedra, Land-  
kreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der LBR Logistik Beratung Rohstoffe GmbH in 06242 Braunsbedra die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von  
nicht gefährlichen Abfällen**

**hier: zusätzlicher Umschlag von gefährlichen  
Abfällen**

(Anlage nach Nr. 8.15 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06242 Braunsbedra**  
Gemarkung: **Neumark** Gemarkung: **Krumpa**  
Flur: **7** Flur: **2**  
Flurstücke: **60,61** Flurstücke: **451,452**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**17.06.2009 bis einschließlich 30.06.2009**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Braunsbedra**

Zimmer 210  
Markt 1  
06242 Braunsbedra

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:30 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:30 Uhr
Do.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:30 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetz- lichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen

erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungs-

amt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum An-  
trag der Firma Schweinehaltung Düben GmbH & Co.  
KG in 06869 Düben auf Erteilung einer Genehmi-  
gung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung  
einer Anlage zum Halten und zur getrennten  
Aufzucht von Schweinen in 06869 Düben,  
Landkreis Wittenberg**

Die Firma Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG in 06869 Düben beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht  
von Schweinen**

hier: **Erweiterung der Anlage auf 2.492 Sau-  
enplätze, 2.304 Mastplätze, 10.560 Absatz-  
ferkelplätze, 1.024 Jungsauenaufzucht-  
plätze,  
Errichtung von 3 Güllebehältern,  
Errichtung von 12 Mischfuttersilos,  
Installation Heizkesselanlage und Aufstel-  
lung von 2 Heizöltanks,  
Erweiterung des vorhandenen und  
Errichtung eines weiteren Sozialbereiches**

(Anlage nach 7.1g) Spalte 1 und 7.1h) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06869 Düben,**  
Gemarkung: **Düben**  
Flur: **3**  
Flurstück: **185**

Das Vorhaben wurde am 15. April 2009 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der GDF SUEZ Gaskraftwerke Mittel-  
deutschland GmbH & Co. KG in 10117 Berlin auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage  
zur Stromerzeugung in 39240 Calbe,  
Landkreis Salzlandkreis**

Die GDF SUEZ Gaskraftwerke Mitteldeutschland GmbH & Co. KG in 10117 Berlin beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Gas- und Dampfturbinenanlage zur Stromerzeugung  
mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 808 MW**

(Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39240 Calbe,**

Gemarkung: **Calbe**

Flur: **13**

Flurstücke: **36/5, 36/6, 36/7, 105/36,  
104/36, 103/36, 36/3, 36/2**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2012 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**24.06.2009 bis einschließlich 23.07.2009**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Calbe**

Bauamt  
Schloßstraße 3  
39240 Calbe

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 14:00 Uhr  
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. VGem Elbe-Saale**

Bau- und Ordnungsamt  
Markt 14  
39249 Barby

Mo. von 09:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**3. Gemeinde Bördeland**

Bauamt  
Magdeburger Straße 3  
39221 Biere

Mo. von 07:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Di. von 07:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 07:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Do. von 07:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr. von 07:00 bis 11:15 Uhr

**4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen  
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**24.06.2009 bis einschließlich 06.08.2009**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **08.10.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Calbe (Saale) Arnstedtstraße 70a 39240 Calbe (Saale)**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur

eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel mit 165.120 Hennenplätzen (Legehennen) in 06279 Farnstädt, Saalekreis**

Auf Antrag wird der Firma Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zum Halten von Geflügel mit 165.120 Hennenplätzen (Legehennen) in 2 Ställen**

**hier: Erhöhung der Tierplatzkapazität auf 291.840 Hennenplätze unter Errichtung eines zusätzlichen Stalls (Stall 3) mit 97.280 Hennenplätzen und Erhöhung der Anzahl der Hennenplätze in den Ställen 1 und 2 von je 82.560 auf je 97.280 Plätze einschließlich Neubau eines zusätzlichen Futtersilos**

(Anlage nach Nr. 7.1a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06279 Farnstädt**,  
Gemarkung: **Farnstädt**  
Flur: **10**  
Flurstücke: **9/1, 7/2**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag der Sofortvollzug genehmigt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**17.06.2009 bis einschließlich 30.06.2009**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land**

Nebengebäude, Zimmer 2  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 16:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 16:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben**

Fachbereich 4  
Kommunalentwicklung / Bau  
Zimmer 10  
Klosterstraße 23  
06295 Lutherstadt Eisleben

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

**3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen  
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
envia THERM GmbH in 06112 Halle (Saale) auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung der Kraftwerksanlage Wolfen  
in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die envia THERM GmbH in 06112 Halle (Saale) beantragte mit Schreiben vom 06.04.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Kraftwerksanlage Wolfen  
hier: Ersatzbau des Schornsteins der Gasturbinen-  
anlage**

auf dem Grundstück in **06766, Bitterfeld-Wolfen,  
OT Wolfen,**

Gemarkung: **Wolfen,**  
Flur: **17,**  
Flurstück: **86.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der envia THERM GmbH in 06112 Halle (Saale)  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und den Betrieb einer stationären Kesselanlage  
in 06729 Elsteraue, OT Alttröglitz,  
Landkreis Burgenlandkreis**

Die envia THERM GmbH in 06112 Halle (Saale) beantragte mit Schreiben vom 09.04.2009 beim Landesver-

wal-

tungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und den Betrieb der

**stationären Kesselanlage mit 2 x 12,5 MW FWL**

auf dem Grundstück in **06729, Elsteraue, OT Alttröglitz**,  
Gemarkung: **Tröglitz**,

Flur: **1**,  
Flurstück: **281**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der Firma Neckermann Renewables  
Wittenberg GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel  
in 06886 Lutherstadt Wittenberg,  
Landkreis Wittenberg**

Die Firma Neckermann Renewables Wittenberg GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel;  
Kapazitätserhöhung der Rapsölherstellung auf 900  
t/d  
durch Aufstellung einer 4. Presse und Errichtung  
einer Biogasanlage mit einer  
Feuerungswärmeleistung von 5 MW**

(Anlage nach Nr. 4.1b) i. V. m. Nr. 7.23 und Nr. 9.35 Spalte 1 sowie Nr. 1.4 b)aa) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06886 Lutherstadt Wittenberg**

Gemarkung: **Wittenberg**

Flur: **8**  
Flurstück: **151**.

Die Anlagenerweiterung soll entsprechend dem Antrag im April 2010 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**24.06.2009 bis einschließlich 23.07.2009**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Lutherstadt Wittenberg**

Bürgerbüro  
Lutherstr. 56  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Mo. – Do.	von 08.30 bis 18.00 Uhr
Fr.	von 08.30 bis 12.00 Uhr
Sa.	von 09.30 bis 12.00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**24.06.2009 bis einschließlich 06.08.2009**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **02.09.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Hotel „Piesteritzer Hof“  
Karl-Liebknecht-Platz 18  
06886 Lutherstadt Wittenberg**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigt

tigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als

Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Firma GUARDIAN Flachglas GmbH in  
06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb  
einer Anlage zur Herstellung von Flachglas,  
Gemarkung Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Fa. GUARDIAN Flachglas GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 23.12.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Flachglas  
mit einer Schmelzleistung von 140 t/d**

in **06766 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Thalheim,**

Flur: **2,**  
Flurstücke: **66/3, 67/4, 69/79, 69/82,  
69/85, 69/88,**

Flur: **3,**  
Flurstücke: **17/3, 22/3.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Firma Regtec Regenerative Technologie GmbH  
in 06618 Naumburg auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmo-  
toranlage, einschließlich Biogaserzeugungsanlage  
in 06618 Naumburg, Burgenlandkreis**

Die Regtec Regenerative Technologie GmbH in 06618 Naumburg beantragte mit Schreiben vom 20.04.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Verbrennungsmotoranlage, einschließlich  
Biogaserzeugungsanlage**

in **06618 Naumburg,**

Gemarkung: **Flemmingen,**

Flur: **3,**  
Flurstück: **278.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über  
die Entscheidung zum Antrag der Firma Zimmer-  
mann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279, Lade-  
burg  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i. V. m.  
§ 4 und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zum Betrieb einer Anlage zur chemischen  
Behandlung von flüssigen Abfallstoffen in  
06803, Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279, Ladeburg die immissions-

schutzrechtliche Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 und  
§ 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
zum Betrieb der

**Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen Abfallstoffen mit einer Leistung von 480 t/d**

(Anlage nach Nr. 8.8 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06803, Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Greppin**  
 Flur: **3**  
 Flurstück: **421**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.06.2009 bis einschließlich 01.07.2009**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Bitterfeld Wolfen**

OT Bitterfeld  
 Historisches Rathaus, Zimmer 217  
 Markt 7  
 06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 16:00 Uhr  
 Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
 Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Stadt Bitterfeld Wolfen**

OT Wolfen  
 Gebäude I, Raum 120/ 121  
 Reudener Str. 70/ 72  
 06766 Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 16:00 Uhr  
 Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
 Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

**3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
 Dessauer Str. 70,  
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
 Fr. und vor gesetzlichen  
 Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anlage zur Phosphorfällung im Bereich der Schlammbehandlung, die Erweiterung der Rechenanlage, die Anlage für eine externe Kohlenstoffquelle; die Optimierung der Vorklärung und die Erweiterung der Kaskadenbelebungsanlage im Bereich des Klärwerkes Magdeburg/Gerwisch**

Die Städtische Werke Magdeburg GmbH beantragte mit Schreiben vom 22.01.2009 beim Landesverwaltungsamt die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVP-G für die Änderungen/Erweiterungen der Kläranlage Magdeburg/Gerwisch durch die Anlage zur Phosphorfällung im Bereich der Schlammbehandlung, die Erweiterung der Rechenanlage, die Anlage für eine externe Kohlenstoffquelle; die Optimierung der Vorklärung und die Erweiterung der Kaskadenbelebungsanlage. Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch die genannten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Gemäß § 155 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) bedarf die Erweiterung der Kläranlage somit nicht der Planfeststellung.

Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Behörde, dem Landesverwaltungsamt, Referat 405, Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

-----

**B. Untere Landesbehörden**

**Öffentliche Bekanntgabe des Amtes  
für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten  
Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das  
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Erstaufforstungen in der Gemarkung  
Karith, Landkreis Jerichower Land)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Karith**  
Flur: **7**  
Flurstück: **16**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,6610 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes  
für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten  
Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unter-  
bleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Erstaufforstung in der Gemarkung Calvörde,  
Landkreis Börde)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Calvörde**  
Flur **10**  
Flurstück: **36 u. 37**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 2,3 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltver-

träglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes  
für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten  
Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unter-  
bleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Erstaufforstung in der Gemarkung  
Groß Ammensleben, Landkreis Börde)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Groß Ammensleben**  
Flur : **5**  
Flurstück: **342**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 1,4291 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes  
für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten  
Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unter-  
bleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Erstaufforstung in der Gemarkung Gernrode,  
Landkreis Harz)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung

nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Gernrode**  
Flur : **1**  
Flurstück: **63/0**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 0,50 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

-----  
**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag  
zur Eingemeindung der Gemeinde  
Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg**

**Genehmigungsbescheid an die Stadt Naumburg  
vom 3. Juni 2009**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Küper,

auf Antrag der Gemeinde Crölpa-Löbschütz (Mitgliedsgemeinde der VGem Wethautal) und der Stadt Naumburg zur Gebietsänderung ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

1. Entsprechend den §§ 16 ff. i. V. m. § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009 S. 238) genehmige ich den

vom

**Gemeinderat der Gemeinde Crölpa-Löbschütz  
am 27.04.2009 (Beschl.-Nr. 21/08-09/0056)**

und

vom

**Stadtrat der Stadt Naumburg am 14.05.2009  
(Beschl.-Nr. GR 84/09)**

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

**Begründung:**

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeine- neugliederungs-Grundsatzgesetz-GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 255) haben die Gemeinde Crölpa-Löbschütz und die Stadt Naumburg von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Crölpa-Löbschütz am 27.04.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Naumburg hat mit Beschluss vom 14.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Gemeinderates/Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Gemeinde Crölpa-Löbschütz und die Stadt Naumburg einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg ab.

Das Gebiet der Gemeinde Crölpa-Löbschütz soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Naumburg eingemeindet werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg wird diese in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt, was ein wesentliches öffentliches Interesse begründet.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Gemeinderat/Stadtrat wurde in der Gemeinde Crölpa-Löbschütz am 04.05.2008 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt, nachdem in der Gemeinderats-sitzung am 18.02.2008 ein Beschluss über die Durchführung von Bürgeranhörungen nach § 55 KWG LSA mit Beschluss – Nr. 21/08-09/0015 – gefasst worden ist. Diese Anhörung war gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Crölpa-Löbschütz zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 27.04.2009 – Beschluss – Nr. 21/08-09/0056 - und die des Stadtrates der Stadt

Naumburg am 14.05.2009 – Beschluss – Nr. GR  
84/09 -.

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Gemeinde Crölpa-Löbschütz und vom Oberbürgermeister der Stadt Naumburg unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgte auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde Crölpa-Löbschütz und der Stadt Naumburg. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 10 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates Crölpa-Löbschütz waren 9 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Von den 40 Mitgliedern + Oberbürgermeister des Stadtrates der Stadt Naumburg waren 35 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crölpa-Löbschütz und des Stadtrates der Stadt Naumburg dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Mit Inkrafttreten am 30.05.2009 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 wurde durch Artikel 2 die Gemeindeordnung geändert, insbesondere auch der § 18 Abs. 3 GO LSA hinsichtlich der Veröffentlichung der Vereinbarungen.

Aufgrund der Änderung ist die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit Anlagen und mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises vorzunehmen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Da der Burgenlandkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus gibt, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Da entsprechend den Erlassen des MI LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des MI LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Fax vom 19.05.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des MI LSA wurde mit Schreiben vom 02. Juni 2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestehen.

### **Folgende Hinweise werden zum Gebietsänderungsvertrag erteilt:**

#### **§ 7 Abs. 1 GÄV**

Es wird der Hinweis erteilt, dass unter die rechtlichen Voraussetzungen auch die allgemeine Finanzlage, d.h. der Haushalt der Stadt Naumburg, fällt.

#### **§ 7 Abs. 2 GÄV**

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Regelung des § 7 Abs. 2 dahingehend auszulegen ist, dass sie als Handlungsempfehlung an die zuständigen Organe der aufnehmenden Stadt Naumburg zu verstehen ist.

#### **§ 7 Abs. 3 GÄV**

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Regelung des § 7 Abs. 3 dahingehend auszulegen ist, dass dem Ortschaftsrat nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO LSA die Angelegenheit „Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Gemeindehauses Freiroda“ zur Erledigung übertragen wird.

Der 1. Halbsatz des 2. Satzes des § 7 Abs. 3 ist als Empfehlung zu verstehen. Erst sofern der Stadtrat eine dahingehende Entscheidung treffen würde, soll dann der Ortschaftsrat über die Verwendung entscheiden.

#### **§ 9 Abs. 3 GÄV**

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Regelung des § 9 Abs. 3 nur für Rücklagen Geltung beanspruchen kann, die eine auf die Ortschaft Crölpa-Löbschütz bezogene Zweckbindung aufweisen.

#### **§ 2 Abs. 4 GÄV**

Die Regelung des § 2 Abs. 4 war entbehrlich, da die Gemeinde Crölpa-Löbschütz über kein Wappen und keine Flagge verfügt.

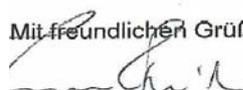
#### **§ 6 Abs. 4 GÄV**

Die Regelung war entbehrlich, da es sich bei dieser Regelung um eine alternative Regelung zur Regelung des § 6 Abs. 3 handelt, die dann zum Tragen kommt, wenn am 07.06.2009 in der Gemeinde Crölpa-Löbschütz nicht der Gemeinderat, sondern der Ortschaftsrat zu wählen wäre.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Harri Reiche



-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag  
zur Eingemeindung der  
Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg**

**Genehmigungsbescheid an die Stadt Naumburg  
vom 3. Juni 2009**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Küper,

auf Antrag der Gemeinde Janisroda (Mitgliedsgemeinde der VGem Wethautal) und der Stadt Naumburg zur Gebietsänderung ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

1. Entsprechend den §§ 16 ff. i. V. m. § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009 S. 238) genehmige ich den

vom  
**Gemeinderat der Gemeinde Janisroda am  
15.05.2009 (Beschl.-Nr. 22/08-09/0066)**

und  
vom  
**Stadtrat der Stadt Naumburg m 14.05.2009  
(Beschl.-Nr. GR 83/09)**

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.
3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

**Begründung:**

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeinde-neugliederungs-Grundsätze-gesetz-GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 255) haben die Gemeinde Janisroda und die Stadt Naumburg von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Janisroda am 15.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Naumburg hat mit Beschluss

vom 14.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Gemeinderates/Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Gemeinde Janisroda und die Stadt Naumburg einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg ab.

Das Gebiet der Gemeinde Janisroda soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Naumburg eingemeindet werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg wird diese in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt, was ein wesentliches öffentliches Interesse begründet.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Gemeinderat/Stadtrat wurde in der Gemeinde Janisroda am 07.09.2008 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt, nachdem in der Gemeinderatssitzung am 20.06.2008 ein Beschluss über die Durchführung von Bürgeranhörungen nach § 55 KWG LSA mit Beschluss – Nr. 22/08-09/0034 – gefasst worden ist. Diese Anhörung war gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Janisroda zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 15.05.2009 – Beschluss – Nr. 22/08-09/0066 - und die des Stadtrates der Stadt Naumburg am 14.05.2009 – Beschluss – Nr. GR 83/09 -.

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Gemeinde Janisroda und vom Oberbürgermeister der Stadt Naumburg unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde Janisroda und der Stadt Naumburg. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 7 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates Janisroda waren 6 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Von den 40 Mitgliedern + Oberbürgermeister des Stadtrates der Stadt Naumburg waren 35 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Janisroda und des Stadtrates der Stadt Naumburg dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten

Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Mit Inkrafttreten am 30.05.2009 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 wurde durch Artikel 2 die Gemeindeordnung geändert, insbesondere auch der § 18 Abs. 3 GO LSA hinsichtlich der Veröffentlichung der Vereinbarungen.

Aufgrund der Änderung ist die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit Anlagen und mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises vorzunehmen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Da der Burgenlandkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus gibt, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Da entsprechend den Erlassen des MI LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des MI LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Fax vom 19.05.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des MI LSA wurde mit Schreiben vom 02. Juni 2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestehen.

**Folgende Hinweise werden zum Gebietsänderungsvertrag erteilt:**

**§ 8 Abs. 4 GÄV**

Es wird folgender Hinweis erteilt:  
Durch eine vertragliche Regelung kann der Erhalt der kommunalen Einrichtung nicht dauerhaft gesichert werden, da eine solche Regelung in die nach § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA normierte Entscheidungshoheit des Gemeinderates unzulässigerweise eingreifen würde. Die Regelung des Absatzes 4 ist daher als Handlungsempfehlung an den Gemeinderat auszulegen, der bei seiner Entscheidungsfindung insbesondere die brand-schutzrechtlichen Vorschriften zu beachten hat.

**§ 8 Abs. 5 GÄV**

Es wird der Hinweis erteilt, dass der Ausbau des Dorfgemeinschaftshauses in Verbindung mit Abs. 2 zu sehen ist und damit auch unter dem Vorbehalt der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Naumburg steht. Dem folgend, sind sowohl das Jahr als auch der Betrag in Höhe von 10.000 € vor dem Hintergrund der finanziellen Leistungsfähigkeit zu sehen. Sie stellen mithin lediglich eine Empfehlung mit rein deklaratorischem Charakter dar.  
Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei einer späteren Nutzungsübertragung auf den Ortschaftsrat im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 eine Wertgrenze in der Hauptsatzung aufzunehmen wäre.

**§ 2 Abs. 4 GÄV**

Die Regelung des § 2 Abs. 4 war entbehrlich, da die Gemeinde Janisroda über kein Wappen und keine Flagge verfügt.

**§ 6 Abs. 4 GÄV**

Die Regelung war entbehrlich, da es sich bei dieser Regelung um eine alternative Regelung zur Regelung des § 6 Abs. 3 handelt, die dann zum Tragen kommt, wenn am 07.06.2009 in der Gemeinde Janisroda nicht der Gemeinderat, sondern der Ortschaftsrat zu wählen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Harri Reiche



-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag  
zur Eingemeindung der Gemeinde Prießnitz  
in die Stadt Naumburg**

**Genehmigungsbescheid an die Stadt Naumburg  
vom 3. Juni 2009**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Küper,

auf Antrag der Gemeinde Prießnitz (Mitgliedsgemeinde der VGem Wethautal) und der Stadt Naumburg zur Gebietsänderung ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

1. Entsprechend den §§ 16 ff. i. V. m. § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009 S. 238) genehmige ich den

vom

**Gemeinderat der Gemeinde Prießnitz am  
04.05.2009 (Beschl.-Nr. 24/08-09/0065)**

und

vom

**Stadtrat der Stadt Naumburg am 14.05.2009  
(Beschl.-Nr. GR 82/09)**

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Prießnitz in die Stadt Naumburg.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.
3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

### **Begründung:**

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeinde-neugliederungs-Grundsatzgesetz-GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 255) haben die Gemeinde Prießnitz und die Stadt Naumburg von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Prießnitz am 04.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Prießnitz in die Stadt Naumburg eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Naumburg hat mit Beschluss vom 14.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Prießnitz in die Stadt Naumburg zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Gemeinderates/Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Gemeinde Prießnitz und die Stadt Naumburg einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Prießnitz in die Stadt Naumburg ab.

Das Gebiet der Gemeinde Prießnitz soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Naumburg eingemeindet werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Prießnitz in die Stadt Naumburg wird diese in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt, was ein wesentliches öffentliches Interesse begründet.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Gemeinderat/Stadtrat wurde in der Gemeinde Prießnitz am 07.09.2008 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt, nachdem in der Gemeinderatsitzung am 23.06.2008 ein Beschluss über die Durchführung von Bürgeranhörungen nach § 55 KWG LSA mit Beschluss – Nr. 24/08-09/0023 – gefasst worden ist. Diese Anhörung war gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Prießnitz zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 04.05.2009 – Beschluss – Nr. 24/08-09/0065 - und die des Stadtrates der Stadt Naumburg am 14.05.2009 – Beschluss – Nr. GR 82/09 –.

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Prießnitz in die Stadt Naumburg wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Gemeinde Prießnitz und vom Oberbürgermeister der Stadt Naumburg unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde Prießnitz und der Stadt Naumburg. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 7 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates Prießnitz waren 6 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Von den 40 Mitgliedern + Oberbürgermeister des Stadtrates der Stadt Naumburg waren 35 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Prießnitz und des Stadtrates der Stadt Naumburg dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Mit Inkrafttreten am 30.05.2009 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 wurde durch Artikel 2 die Gemeindeordnung geändert, insbesondere auch der § 18 Abs. 3 GO LSA hinsichtlich der Veröffentlichung der Vereinbarungen.

Aufgrund der Änderung ist die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit Anlagen und mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises vorzunehmen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Da der Burgenlandkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus gibt, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Da entsprechend den Erlassen des MI LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des MI LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Fax vom 19.05.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des MI LSA wurde mit Schreiben vom 02. Juni 2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestehen.

**Folgende Hinweise werden zum  
Gebietsänderungsvertrag erteilt:**

**§ 7 Abs. 1 GÄV**

Es wird der Hinweis erteilt, dass unter die rechtlichen Voraussetzungen auch die allgemeine Finanzlage, d.h. der Haushalt der Stadt, fällt.

Zu § 7 Abs. 1 1. Spiegelstrich wird der Hinweis erteilt, dass es sich bei dem Klammerzusatz nur um ein Beispiel für eine nicht mehr gegebene Wirtschaftlichkeit handelt, so dass eine nicht mehr vorhandene Wirtschaftlichkeit auch noch an weiteren Kriterien festgemacht werden kann.

**§ 7 Abs. 2 GÄV**

Zu Abs. 2 wird von einer Nutzung gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA ohne Wertgrenzen ausgegangen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der 1. Halbsatz des 2. Satzes als Empfehlung zu verstehen ist. Erst sofern der Stadtrat entsprechend entscheidet, soll dann dem Ortschaftsrat die Verwendung obliegen.

Im Hinblick auf Satz 5 ergeht der Hinweis, dass diese Verpflichtung in Verbindung mit Abs. 1 zu sehen ist und damit die Leistung der Stadt insbesondere unter dem Vorbehalt des Haushaltes steht.

**§ 9 Abs. 3 GÄV**

Es wird folgender Hinweis erteilt:

Der Oberbürgermeister hat im Rahmen der ihm nach § 63 Abs. 1 GO LSA obliegenden Organisationshoheit allein über die Einrichtung von Dienststellen und Stützpunkten, die der sachgemäßen Erledigung der Aufgaben dienen, und deren Ausgestaltung zu befinden. Durch vertragliche Regelung kann in diese Organisationshoheit nicht eingegriffen werden. Die Regelung des § 9 Abs. 3 hat daher lediglich deklaratorischen Charakter und ist als an den Oberbürgermeister der Stadt Naumburg gerichtete Handlungsempfehlung auszulegen.

**§ 6 Abs. 4 GÄV**

Die Regelung war entbehrlich, da es sich bei dieser Regelung um eine alternative Regelung zur Regelung des § 6 Abs.3 handelt, die dann zum Tragen kommt, wenn am 07.06.2009 in der Gemeinde Prießnitz nicht der Gemeinderat, sondern der Ortschaftsrat zu wählen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Harri Reiche



**Öffentliche Bekanntmachung des  
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag  
zur Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz  
in die Stadt Naumburg**

**Genehmigungsbescheid  
an die Gemeinde Crölpa-Löbschütz  
vom 3. Juni 2009**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pokrant,

auf Antrag der Gemeinde Crölpa-Löbschütz (Mitgliedsgemeinde der VGem Wethautal) und der Stadt Naumburg zur Gebietsänderung ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

1. Entsprechend den §§ 16 ff. i. V. m. § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009 S. 238) genehmige ich den

vom

**Gemeinderat der Gemeinde Crölpa-Löbschütz  
am 27.04.2009 (Beschl.-Nr. 21/08-09/0056)**

und

vom

**Stadtrat der Stadt Naumburg am 14.05.2009  
(Beschl.-Nr. GR 84/09)**

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

**Begründung:**

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeine-neugliederungs-Grundsatzgesetz-GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 255) haben die Gemeinde Crölpa-Löbschütz und die Stadt Naumburg von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Crölpa-Löbschütz am 27.04.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Naumburg hat mit Beschluss vom 14.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Gemeinderates/Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Gemeinde Crölpa-Löbschütz und die Stadt Naumburg einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg ab.

Das Gebiet der Gemeinde Crölpa-Löbschütz soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Naumburg eingemeindet werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg wird diese in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt, was ein wesentliches öffentliches Interesse begründet.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Gemeinderat/Stadtrat wurde in der Gemeinde Crölpa-Löbschütz am 04.05.2008 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt, nachdem in der Gemeinderatsitzung am 18.02.2008 ein Beschluss über die Durchführung von Bürgeranhörungen nach § 55 KWG LSA mit Beschluss – Nr. 21/08-09/0015 – gefasst worden ist. Diese Anhörung war gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Crölpa-Löbschütz zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 27.04.2009 – Beschluss – Nr. 21/08-09/0056 - und die des Stadtrates der Stadt Naumburg am 14.05.2009 – Beschluss – Nr. GR 84/09 -.

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Gemeinde Crölpa-Löbschütz und vom Oberbürgermeister der Stadt Naumburg unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde Crölpa-Löbschütz und der Stadt Naumburg. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 10 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates Crölpa-Löbschütz waren 9 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Von den 40 Mitgliedern + Oberbürgermeister des Stadtrates der Stadt Naumburg waren 35 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crölpa-Löbschütz und des Stadtrates der Stadt Naumburg dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Mit Inkrafttreten am 30.05.2009 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 wurde durch Artikel 2 die Gemeindeordnung geändert, insbesondere auch der § 18 Abs. 3 GO LSA hinsichtlich der Veröffentlichung der Vereinbarungen.

Aufgrund der Änderung ist die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit Anlagen und mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises vorzunehmen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Da der Burgenlandkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus gibt, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Da entsprechend den Erlassen des MI LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des MI LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Fax vom 19.05.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des MI LSA wurde mit Schreiben vom 02. Juni 2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestehen.

#### **Folgende Hinweise werden zum Gebietsänderungsvertrag erteilt:**

##### **§ 7 Abs. 1 GÄV**

Es wird der Hinweis erteilt, dass unter die rechtlichen Voraussetzungen auch die allgemeine Finanzlage, d.h. der Haushalt der Stadt Naumburg, fällt.

##### **§ 7 Abs. 2 GÄV**

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Regelung des § 7 Abs. 2 dahingehend auszulegen ist, dass sie als Handlungsempfehlung an die zuständigen Organe der aufnehmenden Stadt Naumburg zu verstehen ist.

##### **§ 7 Abs. 3 GÄV**

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Regelung des § 7 Abs. 3 dahingehend auszulegen ist, dass dem Ortschaftsrat nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO LSA die Angelegenheit „Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Gemeindehauses Freiroda“ zur Erledigung übertragen wird.

Der 1. Halbsatz des 2. Satzes des § 7 Abs. 3 ist als Empfehlung zu verstehen. Erst sofern der Stadtrat eine dahingehende Entscheidung treffen würde, soll

dann der Ortschaftsrat über die Verwendung entscheiden.

**§ 9 Abs. 3 GÄV**

Es wird der Hinweis erteilt, dass die Regelung des § 9 Abs. 3 nur für Rücklagen Geltung beanspruchen kann, die eine auf die Ortschaft Crölpa-Löbschütz bezogene Zweckbindung aufweisen.

**§ 2 Abs. 4 GÄV**

Die Regelung des § 2 Abs. 4 war entbehrlich, da die Gemeinde Crölpa-Löbschütz über kein Wappen und keine Flagge verfügt.

**§ 6 Abs. 4 GÄV**

Die Regelung war entbehrlich, da es sich bei dieser Regelung um eine alternative Regelung zur Regelung des § 6 Abs. 3 handelt, die dann zum Tragen kommt, wenn am 07.06.2009 in der Gemeinde Crölpa-Löbschütz nicht der Gemeinderat, sondern der Ortschaftsrat zu wählen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Harri Reiche



-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag  
zur Eingemeindung der Gemeinde Janisroda  
in die Stadt Naumburg**

**Genehmigungsbescheid  
an die Gemeinde Janisroda  
vom 3. Juni 2009**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,

auf Antrag der Gemeinde Janisroda (Mitgliedsgemeinde der VGem Wethautal) und der Stadt Naumburg zur Gebietsänderung ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

1. Entsprechend den §§ 16 ff. i. V. m. § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009 S. 238) genehmige ich den

vom

**Gemeinderat der Gemeinde Janisroda am  
15.05.2009 (Beschl.-Nr. 22/08-09/0066)**

und  
vom

**Stadtrat der Stadt Naumburg am 14.05.2009  
(Beschl.-Nr. GR 83/09)**

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.
3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

**Begründung:**

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeine-neugliederungs-Grundsatzgesetz-GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 255) haben die Gemeinde Janisroda und die Stadt Naumburg von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Janisroda am 15.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Naumburg hat mit Beschluss vom 14.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Gemeinderates/Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Gemeinde Janisroda und die Stadt Naumburg einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg ab.

Das Gebiet der Gemeinde Janisroda soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Naumburg eingemeindet werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg wird diese in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt, was ein wesentliches öffentliches Interesse begründet.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Gemeinderat/Stadtrat wurde in der Gemeinde Janisroda am 07.09.2008 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt, nachdem in der Gemeinderatssitzung am 20.06.2008 ein Beschluss über die Durchführung von Bürgeranhörungen nach § 55 KWG LSA mit Beschluss – Nr. 22/08-09/0034 – gefasst worden ist. Diese Anhörung war gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Janisroda zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 15.05.2009 – Beschluss – Nr. 22/08-09/0066 - und die des Stadtrates der Stadt Naumburg am 14.05.2009 – Beschluss – Nr. GR 83/09 -.

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Gemeinde Janisroda und vom Oberbürgermeister der Stadt Naumburg unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde Janisroda und der Stadt Naumburg. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 7 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates Janisroda waren 6 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Von den 40 Mitgliedern + Oberbürgermeister des Stadtrates der Stadt Naumburg waren 35 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Janisroda und des Stadtrates der Stadt Naumburg dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Mit Inkrafttreten am 30.05.2009 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 wurde durch Artikel 2 die Gemeindeordnung geändert, insbesondere auch der § 18 Abs. 3 GO LSA hinsichtlich der Veröffentlichung der Vereinbarungen.

Aufgrund der Änderung ist die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit Anlagen und mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises vorzunehmen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Da der Burgenlandkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus gibt, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Da entsprechend den Erlassen des MI LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des MI LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Fax vom 19.05.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Un-

terlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des MI LSA wurde mit Schreiben vom 02. Juni 2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestehen.

#### **Folgende Hinweise werden zum Gebietsänderungsvertrag erteilt:**

##### **§ 8 Abs. 4 GÄV**

Es wird folgender Hinweis erteilt:

Durch eine vertragliche Regelung kann der Erhalt der kommunalen Einrichtung nicht dauerhaft gesichert werden, da eine solche Regelung in die nach § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA normierte Entscheidungshoheit des Gemeinderates unzulässigerweise eingreifen würde. Die Regelung des Absatzes 4 ist daher als Handlungsempfehlung an den Gemeinderat auszulegen, der bei seiner Entscheidungsfindung insbesondere die brandchutzrechtlichen Vorschriften zu beachten hat.

##### **§ 8 Abs. 5 GÄV**

Es wird der Hinweis erteilt, dass der Ausbau des Dorfgemeinschaftshauses in Verbindung mit Abs. 2 zu sehen ist und damit auch unter dem Vorbehalt der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Naumburg steht. Dem folgend, sind sowohl das Jahr als auch der Betrag in Höhe von 10.000 € vor dem Hintergrund der finanziellen Leistungsfähigkeit zu sehen. Sie stellen mithin lediglich eine Empfehlung mit rein deklaratorischem Charakter dar.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei einer späteren Nutzungsübertragung auf den Ortschaftsrat im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 eine Wertgrenze in der Hauptsatzung aufzunehmen wäre.

##### **§ 2 Abs. 4 GÄV**

Die Regelung des § 2 Abs. 4 war entbehrlich, da die Gemeinde Janisroda über kein Wappen und keine Flagge verfügt.

##### **§ 6 Abs. 4 GÄV**

Die Regelung war entbehrlich, da es sich bei dieser Regelung um eine alternative Regelung zur Regelung des § 6 Abs. 3 handelt, die dann zum Tragen kommt, wenn am 07.06.2009 in der Gemeinde Janisroda nicht der Gemeinderat, sondern der Ortschaftsrat zu wählen wäre.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Harri Reiche



**Öffentliche Bekanntmachung des  
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag  
zur Eingemeindung der Gemeinde Prießnitz  
in die Stadt Naumburg**

**Genehmigungsbescheid  
an die Gemeinde Prießnitz  
vom 3. Juni 2009**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schütze,

auf Antrag der Gemeinde Prießnitz (Mitgliedsgemeinde der VGem Wethautal) und der Stadt Naumburg zur Gebietsänderung ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

1. Entsprechend den §§ 16 ff. i. V. m. § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009 S. 238) genehmige ich den

vom

**Gemeinderat der Gemeinde Prießnitz am  
04.05.2009 (Beschl.-Nr. 24/08-09/0065)**

und

vom

**Stadtrat der Stadt Naumburg am 14.05.2009  
(Beschl.-Nr. GR 82/09)**

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Prießnitz in die Stadt Naumburg.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.
3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

**Begründung:**

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeine-neugliederungs-Grundsatzgesetz-GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 255) haben die Gemeinde Prießnitz und die Stadt Naumburg von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den §§ 17 und 18 GO LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Prießnitz am 04.05.2009

beschlossen, dass die Gemeinde Prießnitz in die Stadt Naumburg eingemeindet wird. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Naumburg hat mit Beschluss vom 14.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Prießnitz in die Stadt Naumburg zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Gemeinderates/Stadtrates sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schlossen die Gemeinde Prießnitz und die Stadt Naumburg einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Prießnitz in die Stadt Naumburg ab.

Das Gebiet der Gemeinde Prießnitz soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Naumburg eingemeindet werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Prießnitz in die Stadt Naumburg wird diese in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt, was ein wesentliches öffentliches Interesse begründet.

Vor der Beschlussfassung in dem jeweiligen Gemeinderat/Stadtrat wurde in der Gemeinde Prießnitz am 07.09.2008 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA eine Bürgeranhörung durchgeführt, nachdem in der Gemeinderatsitzung am 23.06.2008 ein Beschluss über die Durchführung von Bürgeranhörungen nach § 55 KWG LSA mit Beschluss – Nr. 24/08-09/0023 – gefasst worden ist. Diese Anhörung war gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA erforderlich. Laut der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Bürgeranhörung ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beschlussfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Prießnitz zum Gebietsänderungsvertrag erfolgte am 04.05.2009 – Beschluss – Nr. 24/08-09/0065 - und die des Stadtrates der Stadt Naumburg am 14.05.2009 – Beschluss – Nr. GR 82/09 –.

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Prießnitz in die Stadt Naumburg wurde gemeinsam vom Bürgermeister der Gemeinde Prießnitz und vom Oberbürgermeister der Stadt Naumburg unterzeichnet und gesiegelt und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der notwendigen Unterlagen auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit ist erfolgt. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen. Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde Prießnitz und der Stadt Naumburg. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt. Mit den durchgeführten Abstimmungen wurde die im § 54 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit erreicht.

Von den 7 Mitgliedern + Bürgermeister des Gemeinderates Prießnitz waren 6 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Von den 40 Mitgliedern + Oberbürgermeister des Stadtrates der Stadt Naumburg waren 35 Mitglieder anwesend und stimmten mit „ja“.

Der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag sowie die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Prießnitz und des Stadtrates der Stadt Naumburg dazu sind formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

Mit Inkrafttreten am 30.05.2009 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 wurde durch Artikel 2 die Gemeindeordnung geändert, insbesondere auch der § 18 Abs. 3 GO LSA hinsichtlich der Veröffentlichung der Vereinbarungen.

Aufgrund der Änderung ist die Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit Anlagen und mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises vorzunehmen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Da der Burgenlandkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus gibt, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Da entsprechend den Erlassen des MI LSA vom 06.11.2007 und 05.03.2008 ein Zustimmungsvorbehalt seitens des MI LSA gegenüber dem Landesverwaltungsamt und des Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen besteht, wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Fax vom 19.05.2009 der Sachverhalt unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem MI LSA und dem Landesverwaltungsamt vorgetragen.

Seitens des MI LSA wurde mit Schreiben vom 02. Juni 2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestehen.

**Folgende Hinweise werden zum Gebietsänderungsvertrag erteilt:**

**§ 7 Abs. 1 GÄV**

Es wird der Hinweis erteilt, dass unter die rechtlichen Voraussetzungen auch die allgemeine Finanzlage, d.h. der Haushalt der Stadt, fällt.

Zu § 7 Abs. 1 1. Spiegelstrich wird der Hinweis erteilt, dass es sich bei dem Klammerzusatz nur um ein Beispiel für eine nicht mehr gegebene Wirtschaftlichkeit handelt, so dass eine nicht mehr vorhandene Wirtschaftlichkeit auch noch an weiteren Kriterien festgemacht werden kann.

**§ 7 Abs. 2 GÄV**

Zu Abs. 2 wird von einer Nutzung gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA ohne Wertgrenzen ausgegangen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der 1. Halbsatz des 2. Satzes als Empfehlung zu verstehen ist. Erst sofern der Stadtrat entsprechend entscheidet, soll dann dem Ortschaftsrat die Verwendung obliegen. Im Hinblick auf Satz 5 ergeht der Hinweis, dass diese Verpflichtung in Verbindung mit Abs. 1 zu sehen ist und damit die Leistung der Stadt insbesondere unter dem Vorbehalt des Haushaltes steht.

**§ 9 Abs. 3 GÄV**

Es wird folgender Hinweis erteilt:

Der Oberbürgermeister hat im Rahmen der ihm nach § 63 Abs. 1 GO LSA obliegenden Organisationshoheit allein über die Einrichtung von Dienststellen und Stützpunkten, die der sachgemäßen Erledigung der Aufgaben dienen, und deren Ausgestaltung zu befinden. Durch vertragliche Regelung kann in diese Organisationshoheit nicht eingegriffen werden. Die Regelung des § 9 Abs. 3 hat daher lediglich deklaratorischen Charakter und ist als an den Oberbürgermeister der Stadt Naumburg gerichtete Handlungsempfehlung auszulegen.

**§ 6 Abs. 4 GÄV**

Die Regelung war entbehrlich, da es sich bei dieser Regelung um eine alternative Regelung zur Regelung des § 6 Abs.3 handelt, die dann zum Tragen kommt, wenn am 07.06.2009 in der Gemeinde Prießnitz nicht der Gemeinderat, sondern der Ortschaftsrat zu wählen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

*Harri Reiche*  
Harri Reiche



**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 7. Juni 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Barleben kann in der Zeit vom

**18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009**

während der Dienststunden

<b>Montag von</b>	<b>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr,</b>
<b>Dienstag von</b>	<b>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,</b>
<b>Mittwoch von</b>	<b>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr</b>
<b>Donnerstag von</b>	<b>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr,</b>
<b>Freitag von</b>	<b>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr</b>

in der **Gemeindeverwaltung Barleben,  
Ernst- Thälmann- Str. 22, 39179 Barleben  
Haus 2 – Wahlbüro, Zimmer 1.01**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum

**22. Mai 2009 12:00 Uhr**

in der **Gemeindeverwaltung Barleben,  
Ernst- Thälmann- Str. 22, 39179 Barleben  
Haus 2 – Wahlbüro, Zimmer 1.01**

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift gelegt werden.

**Nach dem 22. Mai 2009 - 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.**

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum **13. Mai 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Gemeinde Barleben durch Stimmabgabe in einen beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 5.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Annahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unions-

bürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17.05.2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheinanträge** können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 5. Juni 2009 - 18:00 Uhr** in der **Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst- Thälmann- Str. 22, 39179 Barleben Haus 2 – Wahlbüro, Zimmer 1.01** schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- den amtlichen Stimmzettel
  - den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
  - den amtlichen Wahlumschlag
  - das Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden,

dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag  
bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Barleben, den 13.05.2009

Weißer  
Gemeindewahlleiterin

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben über das Recht auf Einsicht-  
nahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung  
von Wahlscheinen für die Gemeinderats- und  
Ortschaftsratswahlen am 7. Juni 2009**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Barleben kann in der Zeit vom

**15. Mai 2009 bis 4. Juni 2009**

während der Dienststunden

<b>Montag, Mittwoch und Donnerstag</b>	<b>von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr,</b>
<b>Dienstag</b>	<b>von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 09:00 bis 12:00 Uhr</b>

in der **Gemeindeverwaltung Barleben,  
Ernst- Thälmann- Str. 22,  
39179 Barleben  
Haus 2 – Wahlbüro, Zimmer 1.01**

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum

**22. Mai 2009 12:00 Uhr**

in der **Gemeindeverwaltung Barleben,  
Ernst- Thälmann- Str. 22,  
39179 Barleben  
Haus 2 – Wahlbüro, Zimmer 1.01**

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der

Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Nach dem 22. Mai 2009 - 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.**

Macht der/die Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinanspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum **13. Mai 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,

- b) wenn sie die Wohnung nach dem **3. Mai 2009** in einen anderen Wahlbezirk der Gemeinde verlegen,

- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohem Alter, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben;

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

- 4.3. **Wahlscheinanträge** können in der **Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann- Str. 22, 39179 Barleben, Haus 2 – Wahlbüro, Zimmer 1.01** schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewährt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **5. Juni 2009 - 18:00 Uhr**;
  - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Barleben, den 13.05.2009

Weiß  
Gemeindewahlleiterin

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben zur Europawahl 2009  
Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke,  
Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren**

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den 07. Juni 2009 in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

2. Die Gemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal	Barrierefrei
001	Ortschaft Barleben	Grundschule Breiteweg 158 Eingang über Abendstraße	Ja
002	Ortschaft Barleben	Gemeindesaal Breiteweg 147 Eingang über Dahlenwarsleber Straße	Ja
003	Ortschaft Barleben	Verwaltungsamt Ernst- Thälmann- Str. 22	Ja
004	Ortschaft Ebendorf	Bürgerhaus Am Thieplatz 1	Ja
005	Ortschaft Meitzendorf	Dorfgemeinschaftshaus Lange Str. 23	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Die Gemeinde Barleben ist in 5 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.04.2009 bis 13.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die Europawahl sind von weißer Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. **Stimmvergabe:**

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament hat jeder Wähler **eine** Stimme.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise ge-

faltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde Barleben
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

#### 8. Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches teilnehmen.
- **Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.**
- Die Wahl ist öffentlich und Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Barleben, den 25.05.2009

Weiß  
Gemeindewahlleiterin

-----

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009 Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren

- Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den 07. Juni 2009 in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt.
- Die Gemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal	Barrierefrei
001	Ortschaft Barleben	Grundschule Breiteweg 158 Eingang über Abendstraße	Ja
002	Ortschaft Barleben	Gemeindesaal Breiteweg 147 Eingang über Dahlenwarsleber Straße	Ja
003	Ortschaft Barleben	Verwaltungsamt Ernst- Thälmann- Str. 22	Ja
004	Ortschaft Ebendorf	Bürgerhaus Am Thieplatz 1	Ja
005	Ortschaft Meitzendorf	Dorfgemeinschaftshaus Lange Str. 23	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 13.05.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Die Gemeinde Barleben ist in 5 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.04.2009 bis 13.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel für die Gemeinderats- und die Ortschaftsratswahl ausgehändigt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl sind von gelber Farbe.
- Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen sind von rosa Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

#### 4. Stimmvergabe:

Bei der Wahl zum Gemeinderat/ Ortschaftsrat hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will.
- Der Wähler kann auch verschiedene Bewerber eines Wahlvorschlags wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.
- Der Wähler kann seine Stimme/n auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschlägen geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde Barleben durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

#### 8. Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.

- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- **Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.**
- Die Wahl ist öffentlich und Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Barleben, den 25.05.2009

Weiß  
Gemeindewahlleiterin

-----

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2 für das Gewerbegebiet der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf

Die vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.04.2009 beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2 für das Gewerbegebiet der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 16.06.2009 in Kraft.

Lagehinweis: Der räumliche Geltungsbereich des 2. Änderungsverfahrens umfasst eine im Nordwesten des Gewerbegebietes gelegene Teilfläche. Der Bereich befindet sich zwischen der Verkehrsanlage „Hinterm Hecken“ und der B 71 (Darrkrug) und beinhaltet in der Hauptsache die Flurstücke 120/7, 120/6 und 121/2 der Flur 4 in der Gemarkung Meitzendorf.

Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2 für das Gewerbegebiet der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf dazu ab dem 16.06.2009 im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren hingewiesen.

Barleben, 25.05.2009

- Siegel -

gez. Keindorff

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 3 mit örtlicher Bauvorschrift  
für das Wohngebiet „Ammensleber Weg II“ der  
Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben**

Die vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.04.2009 beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg II“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 16.06.2009 in Kraft.

Lagehinweis: Der räumliche Geltungsbereich des 3. Änderungsverfahrens umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 (in der Hauptsache: Flurstück 702 der Flur 2 in der Gemarkung Barleben). Der Änderungsbereich befindet sich westlich der Schinderwuhne, einschließlich der Verkehrsanlage „Fasanenweg“ und südlich des Ammensleber Weges, bis zur Grenze des sich südlich anschließenden Flurstückes 409/87.

Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung, zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg II“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben dazu ab dem 16.06.2009 im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren hingewiesen.

Barleben, 25.05.2009

- Siegel -

gez. Keindorff

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan  
Nr. 12 mit örtlicher Bauvorschrift für das  
Wohngebiet „Ammensleber Weg I“  
der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben**

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 04.06.2009 beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg I“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 16.06.2009 in Kraft.

Lagehinweis: Der räumliche Geltungsbereich befindet sich südlich des Ammensleber Weges im Bereich zwischen dem Breiteweg und der Verkehrsanlage „Ackerstraße“.

Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 12 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg I“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben dazu ab dem 16.06.2009 im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren hingewiesen.

Barleben, 05.06.2009

- Siegel -

gez. Keindorff

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan  
Nr. 22 der Innenentwicklung für das Vorhaben  
im Bereich „Helldamm 9“ der Gemeinde  
Barleben/Ortschaft Barleben**

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 04.06.2009 beschlossene Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 22 der Innenentwicklung für das Vorhaben im Bereich „Helldamm 9“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 16.06.2009 in Kraft.

Lagehinweis: Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf eine jeweilige Teilfläche der Flurstücke 350/87 und 554/87 der Flur 2 in der Gemarkung Barleben. Er befindet sich im westlichen Bereich des Grundstückes „Helldamm 9“.

Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 22 der Innenentwicklung für das Vorhaben im Bereich „Helldamm 9“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben dazu ab dem 16.06.2009 im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren hingewiesen.

Barleben, 05.06.2009

- Siegel -

gez. Keindorff

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben über die 1. Änderung des  
Bebauungsplanes für das Wohngebiet  
„Am Thie I“ der  
Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf**

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 04.06.2009 beschlossene Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Am Thie I“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 16.06.2009 in Kraft.

Lagehinweis: Der räumliche Geltungsbereich des 1. Änderungsverfahrens umfasst eine Fläche von ca. 2.182 m<sup>2</sup> und befindet sich im Nordosten des Wohngebietes „Am Thie I“; er ist in einer Parallele südwestlich zur Bundesstraße B 71 gelegen.

Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Am Thie I“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf dazu ab dem 16.06.2009 im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren hingewiesen.

Barleben, 05.06.2009

- Siegel -

gez. Keindorff

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung,  
zur Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung  
des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom  
20.05.2009-H/233-31030/16/09**

**1. Straßenrechtliche Entscheidung**

Gemäß § 6 und § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

### 1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Zahna und der Gemeine Kropstädt, Ortsteil Wüsternmark, Landkreis Wittenberg, neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 123 von ihrem Abzweig vom bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4042 010, Station 1.888, bis zu ihrem Wiederanschluss an ihren bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4042 010, Station 2.086 (neu), mit einer Länge von 198 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 123 gewidmet.

### 1.2 Einziehung

Die entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 123 vom Abzweig der Neubaustrecke von der bisherigen Linie der Landesstraße L 123 bei Netzknoten 4042 010, Station 1.188 bis zum Beginn der zur Gemeindestraße der Gemeinde Kropstädt abgestuften Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 123 bei Netzknoten 4042 010, Station 1.940 sowie vom Ende der zur Gemeindestraße abgestuften Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 123 bei Netzknoten 4042 010, Station 2.018 bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 123 in ihren bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4042 010, Station 2.241, mit einer Länge von 275 Metern, werden eingezogen.

## 2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 18.05.2009-H/233-31030/18/09**

### 1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Zerbst/Anhalt, Landkreis Wittenberg, wird im Zuge der Landesstraße L 55 bei Netzknoten 4038 022, Station 1.158 neu festgesetzt.

## 2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 18.05.2009-H/233-31020/17/09**

### 1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Zerbst/Anhalt, Landkreis Wittenberg, wird im Zuge der Bundesstraße B 184 bei Netzknoten 4038 045, Station 1.755 und bei Netzknoten 4038 050, Station 0.856 und im Zuge der Bundesstraße B 187a bei Netzknoten 4038 025, Station 1.181 neu festgesetzt.

## 2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 27.05.2009 - H/233-31030/14/09**

**1. Straßenrechtliche Entscheidung**

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

**1.1 Umstufung**

Die im Gebiet der Gemeinde Hirschroda, Landkreis Burgenlandkreis, gelegene Kreisstraße K 2251 vom Knoten mit der Landesstraße L 209 bei Netzknoten 4735 013, Station 0.000, bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze der Gemeinde Hirschroda bei Netzknoten 4735 013, Station 1.502, mit einer Länge von 1 502 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 208 aufgestuft.

Die im Gebiet der Gemeinde Hirschroda gelegene Gemeindestraße von der Ortsdurchfahrtsgrenze der Gemeinde Hirschroda bei Netzknoten 4735 013, Station 1.502, bis zum Gemarkungsgrenze der Gemeinden Hirschroda und Balgstädt, mit einer Länge von 1 917 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 208 aufgestuft.

Die im Gebiet der Gemeinde Balgstädt, Landkreis Burgenlandkreis, gelegene Gemeindestraße von der Gemarkungsgrenze der Gemeinden Hirschroda und Balgstädt, bis zum Knoten mit der Bundesstraße B 176, mit einer Länge von 1 539 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 208 aufgestuft.

**2. Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt am 1.7.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 02.06.2009 - H/233-31030/19/09**

**1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Annaburg, Landkreis Wittenberg, wird im Zuge der Landesstraße L 113 bei Netzknoten 4344 400, Station 4.283 und bei Netzknoten 4344 400, Station 6.407 neu festgesetzt.

**2. Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Sondersitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die Sondersitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am

**03.07.2009 um 11:00 Uhr**

**im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6, in 39090 Magdeburg**

zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung der Regionalversammlung am 03.07.2009**

**I. Öffentliche Sitzung**

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung

TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.04.2009

- TOP 4 Rückwirkende Inkraftsetzung des REP MD A-B-W
- TOP 5 Hinweise und Anregungen zur Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zum LEP 2010
- TOP 6 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Beschluss-Nr. III/55-2009:**

Die Regionalversammlung beschließt die Klarstellung und die Berichtigung der Niederschrift der Sitzung der Regionalversammlung vom 28.11.2008 gemäß den Änderungsempfehlungen.

**Beschluss-Nr. III/56-2009:**

Die Regionalversammlung beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 22.01.2007 (Az: 305.1.3-10110-RPG-hal-01/02; veröffentlicht im Amtsblatt des LVWA Nr. 2/2007 vom 15.02.2007).

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle  
vom 22.01.2007 (Az: 305.1.3-10110-RPG-hal-01/02;  
veröffentlicht im Amtsblatt des LVWA  
Nr. 2/2007 vom 15.02.2007)**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle ändert unter Zugrundelegung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466) sowie der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 in der zur Zeit geltenden Fassung, ihre von der Regionalversammlung am 12. Dezember 2006 beschlossene und vom Landesverwaltungsamt am 22.01.2007 genehmigte Satzung (Az: 305.1.3-10110-RPG-hal-01/02), zuletzt geändert am 12.03.2008 (Az: 305.6.1-10110-RPG-hal-01/08).

**§ 1**

§ 8 Abs. 3 Nr. 6 wird ersatzlos gestrichen.

Die Nr. 7 wird Nr. 6, die Nr. 8 wird Nr. 7 und die Nr. 9 wird Nr. 8.

**§ 2**

Der § 10 Abs. 5 wird mit folgendem Wortlaut ergänzt

(5) Der Vorsitzende ist zuständig für Stellungnahmen und Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die sich Regionalausschuss und Regionalversammlung nicht vorbehalten haben. Der Vorsitzende entscheidet über die Untersagungen raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 LPIG LSA.

**§ 3**

In § 11 Abs. 2 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

(3) Vorbereitung zu Untersagungen raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 LPIG LSA und Durchführung der entsprechenden Verfahren.

**§ 4**

Der § 7 Abs. 4 wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:

(4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 54 der Gemeindeordnung (GO LSA) offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung nach § 14 Abs. 1 GKG LSA bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Regionalversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Für sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder der Regionalversammlung zu fassen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter widerspricht.

**§ 5**

Der § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Für Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Niederschriften über die Sitzungen des Regionalausschusses gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 der Satzung entsprechend.

**§ 6**

Der § 11 Abs. 2 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

„der Beschlussfassung“ wird gestrichen.

**§ 7**

Der § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Umlage ist anteilig jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Quartals an die Regionale Planungsgemeinschaft Halle zu zahlen.

**§ 8**

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Verbandssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Naumburg, den 26. Mai 2009

- Siegel -

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**Beschluss-Nr.: III/57-2009**

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40) hat die Regionalversammlung folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 werden

	erhöht um in €	vermindert um in €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
<b>im Verwaltungshaushalt</b>				
in der Einnahme auf	9.500	-	361.100	370.600
in der Ausgabe auf	9.500	-	361.100	370.600
<b>im Vermögenshaushalt</b>				
in der Einnahme auf	-	4.200	26.900	22.700
in der Ausgabe auf	-	4.200		22.700

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 € festgesetzt.

**§ 5**

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Verbandsmitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft als kommunalem Zweckverband eine allgemeine Umlage nach § 13 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in Höhe von 0,22 €/Einwohner (Einwohnerstand 31.12.2006) erhoben.

**§ 6**

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage zur Haushaltssatzung.

Naumburg, den 26.05.2009

- Siegel -

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**Bekanntmachung**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2009 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 26.05.2008 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 wurde dem Landesverwaltungsamt, Referat 305 als Kommunalaufsicht vorgelegt.

Gemäß § 94, Abs.3 der Gemeindeordnung – GO LSA (GVBl. LSA S.568) wird der 1. Nachtragshaushalt 2009 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Der 1. Nachtragshaushalt liegt zur Einsichtnahme vom 16.06.2009 bis 30.06.2009**

**Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr**

**Freitags 09:00 – 12:00 Uhr**

**in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Straße 4 in 06193 Halle (Saale) aus.**

**Beschluss-Nr. III/58-2009:**

Die Regionalversammlung beschließt die in der Anlage enthaltenen Änderungsempfehlungen für die Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle (Beschlüsse Nr. III/07-2008 und Nr. III/20-2008).

**Beschluss-Nr. III/59-2009:**

Die Regionalversammlung beschließt die in der Anlage enthaltenen Änderungsempfehlungen für den Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung der Planungsgemeinschaft Halle (Beschluss Nr. III/06-2008).

**Beschluss-Nr. III/60-2009:**

Die südliche Grenze des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XXVII „Molau“ wird unter Einhaltung des Kriteriums A 1 und A 20 des Kriterienkatalogs zum Belang Windenergienutzung neu festgelegt (gemäß Anlage).

**Beschluss-Nr. III/61-2009:**

Die südliche Grenze des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XXXIII „Bröckau“ wird unter Einhaltung des Kriteriums A 1 des Kriterienkatalogs zum Belang Windenergienutzung neu festgelegt (gemäß Anlage).

**Beschluss-Nr. III/62-2009:**

Die Regionalversammlung vollzieht die ergänzenden Abwägungen zur Ermittlung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie und legt diese konkret fest.

**Beschluss-Nr. III/63a-2009:**

Die Regionalversammlung beschließt folgende Änderungen im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans:

5.1.2.5 Z	„Innerhalb des Ordnungsraumes Halle ist die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration auf die Zentralen Orte auszurichten. Viel ist dabei mit einer Auslastung von Infrastruktureinrichtungen und die Verknüpfung der Siedlungsentwicklung mit einem leistungsfähigen ÖPNV zu erreichen.“
5.1.2.7 Z	„Ein differenzierter baulicher Verdichtungsprozess ist unter Beachtung der ökologischen und sozialen Belange sowie des demographischen Wandels einschließlich der Berücksichtigung von Rückbau- und Abrissmaßnahmen anzustreben.“

5.9.7.4. Z	„Innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Ausweisung neuer Wohnbaugebiete sowie die Errichtung schutzwürdiger Einrichtungen unzulässig.“
------------	--

**Beschluss-Nr. III/63-2009:**

Die Regionalversammlung beschließt den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht als gesondertem Bestandteil der Begründung vom 07.Mai 2009 als Grundlage für das weitere Aufstellungsverfahren.

Der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle wird für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, der Verbände und Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit freigegeben.

**Beschluss-Nr.: III/ 64-2009:**

1. Die Auslegung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 07. Mai 2009 nach § 3b S. 2 LPIG LSA erfolgt für die Dauer von fünf Wochen.
2. Die Regionalversammlung beschließt, den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 07. Mai 2009 neben dem in § 3b LPIG LSA vorgeschriebenen Anhörungsverfahren auch in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen der Planungsregion öffentlich auszulegen.
3. Die öffentliche Auslegung in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen der Planungsregion erfolgt für die Dauer von fünf Wochen. Das Verfahren der Auslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Anregungen, Bedenken und Hinweise können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vorgebracht werden.
4. Die Anregungen, Bedenken und Hinweise, einschließlich solcher von Bürgerinnen und Bürgern, werden wie folgt behandelt:
  - a) Die fachliche, technische und rechtliche Vorprüfung und Aufbereitung der Anregungen, Bedenken und Hinweise, die im Ergebnis der einzelnen Schritte des Beteiligungsverfahrens vorliegen, erfolgt durch die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.
  - b) Über die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sowie darüber, ob wegen erheblicher Änderungen des Planentwurfes eine erneute Beteiligung und Auslegung erforderlich ist, entscheidet die Regionalversammlung.
  - c) Die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise werden, soweit sie abwägungsrelevant sind, im Rahmen der Entscheidungen der Regionalversammlung in die erforderliche Abwägung eingestellt und entsprechend ihrem Inhalt und ihrem Gewicht berücksichtigt.

Naumburg, den 26.05.2009

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**Anlage zum Beschluss-Nr. III/58-2009:**

Der Kriterienkatalog wird wie folgt ergänzt:

- a) Seite 1 Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Zudem wird durch die Anwendung eines Kriterienkatalogs die Objektivität des Verfahrens erhöht, da es sich um eine einheitliche und begründete Vorgehensweise handelt.“
- b) Seite 7 Das Kriterium A 2 wird wie folgt neu gefasst.

**A 2 Gewerbe- und Industriegebiete  
Tabu + 500 m Mindestabstand<sup>1</sup>**

Gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung<sup>2</sup> sind Windenergieanlagen in Sondergebieten zu planen. Damit sind die Errichtung und der Betrieb in Gewerbe- und Industriegebieten ausgeschlossen, da diese unter die §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung fallen. Sie werden daher als Ausschluss definiert.

Zudem ist ein Mindestabstand zu Gewerbe- und Industriegebieten gerechtfertigt, um die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden nicht in einem erheblichen Maße einzuschränken.

Des Weiteren sind die dort arbeitenden Menschen besonders vor den negativen Beeinträchtigungen, die durch das Betreiben von Windenergieanlagen entstehen wie Lärm- und Lichtimmissionen bzw. Schattenschwurf zu schützen. Im Unterschied zur Wohnbebauung ist die Beeinflussung i. d. R. nur tagsüber für einige Stunden relevant. Ein geringerer Mindestabstand als bei Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung ist daher raumplanerisch vertretbar.

**Anlage zum Beschluss-Nr. III/59-2009:**

Die Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle wird auf den Seiten 7 und 8 wie folgt präzisiert:

**Sonstige zu berücksichtigende Belange**

In die Abwägung werden weitere Belange in die Abwägung eingestellt, sofern sie aus regionalplanerischer Sicht relevant sind. Dazu zählen beispielsweise (die Reihenfolge der Nennung trifft keine Aussage über die Gewichtung):

- o Gemeindliche Planungen als Ausdruck des Gegenstromprinzips
- o Anträge aus den öffentlichen Beteiligungen der Jahre 2004 und 2007
- o Landschaftsschutzgebiete (sofern nicht bereits als Ausschluss definiert)
- o Gebiete mit besonders hohem Windpotenzial
- o Gebiete mit touristischer Nutzung / Erholungsnutzung
- o Regional bedeutsame Freizeitanlagen
- o Wohnbebauung im Außenbereich
- o Industrie und Gewerbe im Außenbereich
- o Entwicklungsbereiche von Flächennutzungsplänen
- o Bedeutende Vorkommen relevanter Arten und Fledermäuse außerhalb von Natur 2000 und Naturschutzgebieten

<sup>1</sup> Zur Höhe des Mindestabstandes vgl. auch OVG Sachsen, Urteil vom 07.04.2005

<sup>2</sup> 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Bekanntmachung am 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zurzeit gültigen Fassung

**Bestehende Windenergieanlagen in der Planungsregion Halle**

Die Planungsregion weist in weiten Bereichen bereits einen starken Bestand an Windenergieanlagen auf. Die Regionale Planungsgemeinschaft trägt diesem Umstand Rechnung, indem auf der Stufe 2 bestehende Anlagen berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen werden. Dabei findet eine Abschichtung statt: Windparks ab 3 Anlagen erfahren eine geringfügig höhere Gewichtung als Einzel- bzw. Doppelanlagen, weil sie bereits eine Konzentration darstellen. Dabei werden auch genehmigte, aber noch nicht errichtete Anlagen einbezogen. Vorhandene Anlagen sind ein Indiz dafür, dass die Nutzung der Windenergie tatsächlich (z.B. in Bezug auf die Schutzgüter und die Windhöflichkeit) möglich ist.

Alle in der Planungsregion Halle errichteten und genehmigten Windkraftanlagen genießen Bestandschutz. Im Hinblick auf ein mögliches Repowering ist eine raumordnerische Sicherung von bestehenden Anlagen durch Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie wünschenswert. Zum Teil fand eine regionalplanerische Steuerung bei der Genehmigung von Windenergieanlagen nicht statt. Mit der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie ist künftig ein Repowering<sup>1</sup> außerhalb dieser Gebiete in der Regel nicht möglich, so dass künftig wieder eine Steuerung vorhanden ist.

\*) Die Karten  
VRG XXXIII – III-61-2009 und  
VRG XXVII – III-60-2009  
sind Bestandteil dieses Amtsblattes und als Anlage beige-fügt.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt  
zur Haushaltssatzung für das  
Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes zur Neuordnung über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA vom 09.10.1992 GVBl. S. 730) zuletzt geändert durch Art. 4 Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40) und der §§ 65 der Landkreisordnung und 90 ff. Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt jeweils vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568 und GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05. Mai 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 1.623.100 €

<sup>1</sup> Vgl. hierzu auch § 2a Nr. 16 b LPIG LSA

in der Ausgabe auf 1.623.100 €  
im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 50.000 €  
in der Ausgabe auf 50.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2009 beträgt 1.603.000 Euro. Es entfallen auf die Verbandmitglieder

Gebietskörperschaft	Umlageanteil in %	Umlageanteil in Euro (gerundet)
Altmarkkreis Salzwedel	11,06	177.000
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	9,98	160.000
Landkreis Börde	11,20	180.000
Burgenlandkreis	9,75	156.000
Landkreis Jerichower Land	10,15	163.000
Landkreis Mansfeld-Südharz	7,53	121.000
Saalekreis	11,38	182.000
Salzlandkreis	9,43	151.000
Landkreis Stendal	10,89	175.000
Landkreis Wittenberg	8,65	138.000
	<b>100,00</b>	<b>1.603.000</b>

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe

- 25 % für das 1. Quartal
- 25 % für das 2. Quartal
- 25 % für das 3. Quartal und
- 25 % für das 4. Quartal

zu zahlen. Die Abschlagszahlungen sind spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals fällig.

Magdeburg, den 05. Mai 2009

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Sachsen-Anhalt

gez. Hellmuth  
Verbandsgeschäftsführer

Der Haushaltsplan mit Anlagen zu dieser Haushalts-satzung kann an den 7 auf diese Veröffentlichung folgenden Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Verbandes, Albrechtstraße 7 in 39104 Magdeburg, eingesehen werden.

-----

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt  
Erscheint zum 15. des Monats  
Bezugspreis: 24,72 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 €, zuzüglich Versandkosten

